

Koalitions- vereinbarung

für die 12. Legislaturperiode
des Deutschen Bundestages

I. Wirtschaftspolitik	Seite 2
II. Finanzpolitik	Seite 15
III. Steuerpolitik	Seite 24
IV. Innen- und Rechtspolitik	Seite 25
V. Sozialpolitik	Seite 34
VI. Familien- und Frauenpolitik	Seite 42
VII. Wohnungsbaupolitik	Seite 47
VIII. Agrarpolitik	Seite 52
IX. Bildungspolitik	Seite 56
X. Forschungs- und Technologiepolitik	Seite 60
XI. Verkehrspolitik	Seite 62
XII. Umweltpolitik	Seite 66

I. Wirtschaftspolitik

1. Soziale Marktwirtschaft als Grundlage für eine weitere gesunde Wirtschaftsentwicklung

Die Wirtschaftspolitik wird in der vor uns liegenden Legislaturperiode vor einer Reihe neuer nationaler und internationaler Herausforderungen stehen. Im Vordergrund stehen hierbei, in den alten Bundesländern einen anhaltend kräftigen Wirtschaftsaufschwung langfristig zu sichern und in den neuen Bundesländern die Wirtschaft aus der tiefen Strukturkrise nach 45 Jahren sozialistischer Mißwirtschaft herauszuführen und einen schnellen Aufholprozeß in Gang zu setzen. Infrastrukturvorhaben sollen durch Vereinfachung und Konzentration von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren deutlich beschleunigt werden, insbesondere in den neuen Bundesländern.

In Europa gilt es vor allem, den Integrationsprozeß durch die Vollendung des europäischen Binnenmarktes und den Übergang zur 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion tatkräftig weiter zu bringen, die mittel- und osteuropäischen Länder bei der Einführung der Marktwirtschaft zu unterstützen und durch einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde Märkte für gewerbliche Güter, Dienstleistungen und Agrarbereich weiter zu öffnen.

Die deutsche Wirtschaft muß sich rechtzeitig auf diese neuen Herausforderungen vorbereiten.

Damit in den kommenden Jahren ein möglichst spannungsfreier, ausgewogener und dynamischer Aufschwung für die Wirtschaft der Bundesrepublik gesichert wird, bedarf es einer Fortsetzung der erfolgreichen Politik der Sozialen Marktwirtschaft. Die mittelfristige Ausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik mit verlässlichen marktkonformen Rahmenbedingungen, Preisniveaustabilität und einem investitionsfreundlichen Klima muß weiter Grundlage der Wirtschaftspolitik sein. Die notwendige Flexibilität und Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird so am besten gestärkt. Ein leistungsfähiger Wettbewerb, Deregulierung, Privatisierung, Marktöffnung und die weitere Zurücknahme des Staates auf den Kern seiner Aufgaben sind wichtige ordnungspolitische Eckpfeiler zur Sicherung der für die Schaffung neuer Arbeitsplätze unverzichtbaren Wirtschaftsdynamik.

Das Vertrauen der Märkte und der Öffentlichkeit in eine gesunde Finanzpolitik ist durch eine rasche Zurückführung öffentlicher Defizite und durch einen überzeugenden Konsolidierungskurs auf mittlere Sicht zu erhalten. Steuererhöhungen wären das Gegenteil einer investitionsfreundlichen Politik.

Der sorgsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist eine entscheidende Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen. Weitere Fortschritte im Umweltschutz lassen sich am leichtesten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen und in einer expandierenden Wirtschaft realisieren. Dabei ist zu beachten, daß höhere Kosten für Umweltschutzmaßnahmen aus dem Produktivitätszuwachs erwirtschaftet werden müssen, andererseits aber hoher Umweltschutz auch längerfristig Wohlstandsmehrung ermöglicht. Für Einkommenssteigerungen oder Arbeitszeitverkürzungen stehen die für den Umweltschutz verwendeten Produktivitätspotentiale nicht mehr zur Verfügung.

2. Mittelstandspolitik

Die Internationalisierung des Wettbewerbs und der sich fortsetzende Strukturwandel stellen hohe Anforderungen an die Innovationskraft von Unternehmen; sie setzen eine moderne und leistungsfähige Unternehmensstruktur in allen Wirtschaftsbereichen voraus. Eine ausgewogene Mischung zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen einschließlich der Freien Berufe ist eine gute Grundlage für Wettbewerbskraft, Beschäftigung und Wachstum. Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen spielen aufgrund ihrer hohen Flexibilität eine entscheidende Rolle für die Dynamik in unserer Volkswirtschaft.

Auch in der neuen Legislaturperiode richten sich die Aufgaben der Mittelstandspolitik zugleich auf das gesamte Bundesgebiet, die neuen Bundesländer, den europäischen Binnenmarkt sowie die ost- und südosteuropäischen Länder.

Im gesamten Bundesgebiet steht die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie der Freien Berufe im Vordergrund. Hierbei geht es sowohl um die Fortsetzung der Existenzgründungsförderung (Eigenkapitalhilfe-Programm; Ansparförderung unter Einbezug der Freien Berufe) als auch um die Weiterentwicklung der bewährten übrigen mittelstandspolitischen Fördermaßnahmen.

Im Zuge der geplanten Unternehmenssteuerreform sind bisherige Benachteiligungen des selbständigen Mittelstandes abzubauen.

Die Fortsetzung der konsequenten Deregulierung und Entbürokratisierung muß neue Freiräume auch für die mittelständische Wirtschaft und die Freien Berufe schaffen. Hierbei geht es z. B. um die Liberalisierung des freiberuflichen Standesrechts insbesondere im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt; für eine zeitgemäße Zusammenarbeit zwischen den Freien Berufen bedarf es der Vorbereitung eines sogenannten Partnerschaftsgesetzes.

Privatisierung insbesondere auch von öffentlichen Dienstleistungen auf kommunaler Ebene ist erwünscht und eröffnet weitere Chancen für kleine und mittlere Unternehmen (kmU).

Um mehr Spielraum für marktgerechte Kombinationen von Handwerksleistungen zu schaffen, wird die Liste der verwandten Handwerke erweitert werden.

Zur Vorbereitung des Basis der Handwerkswirtschaft in den neuen Bundesländern muß qualifizierten und erfahrenen Kräften, die keine handwerkliche Meisterprüfung haben, großzügig eine Ausnahmeregelung erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Meister der ehemaligen volkseigenen Industrie.

Bei der Forcierung des Umweltschutzes im Ordnungsrecht bzw. bei Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente sind Konzentrationstendenzen zu vermeiden; keine Ausnahmen für kmU, aber ggf. Nachteilsausgleich durch entsprechende Anpassungsfristen.

Stärkere Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse kleiner und mittlerer Unternehmen sind auch beim Arbeitsrecht zu berücksichtigen. Ansatzpunkte sind Betriebsvereinbarungen mit ertragsorientierten Elementen sowie eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit.

Der Abbau von Subventionen sowie sonstiger Vorteile von Großunternehmen gegenüber kmU ist zu ergänzen um eine Überprüfung der Regionalförderung dahingehend, ob kleine und mittlere Unternehmen entsprechend berücksichtigt sind.

Kleineren Unternehmen soll bis zum 01.01.1993 der Einstieg in die Aktiengesellschaft durch entsprechende Gesetzesänderungen erleichtert werden ("kleine Aktiengesellschaft"). Es wird geprüft, wie die Fungibilität von GmbH-Anteilen vergrößert werden kann.

Ein Schwerpunkt liegt in der Stärkung des dualen Berufsbildungssystems. Konkret geht es um eine wirtschaftgerechte Berufsbildungspolitik, wobei die Neuordnung der Ausbildungsinhalte dem Wandel der Berufswelt zügig folgen muß. Dabei sollen die Vorlaufzeiten im Interesse der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, so kurz wie möglich gehalten werden.

Die Förderung von Bau und Modernisierung von Berufsbildungs- und Technologiezentren sowie die Stärkung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und des Beratungswesens im Handwerk insbesondere in den neuen Bundesländern sind ein wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit eines dualen Systems; sie werden deshalb fortgesetzt.

Die nationalen Vorbereitungen auf den gemeinsamen Binnenmarkt (z. B. durch EURO-FITNESS-Programm, Europapolitische Mittelstandskonferenz) werden subsidiär durch mittelstandspolitische Maßnahmen der EG ergänzt. Neben Deregulierung und Entbürokratisierung auf europäischer Ebene sowie einer europaweiten Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auch im Dienstleistungsbereich sind kleine und mittlere Unternehmen stärker an den EG-Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zu beteiligen.

Bei der Umgestaltung der ost- bzw. südosteuropäischen RGW-Staaten von der Kommando- zur Sozialen Marktwirtschaft sollten die erprobten Konzepte und Instrumente unserer Mittelstandspolitik - bei aller gebotenen Differenzierung - als Hilfe zur Selbsthilfe auch dort zur Anwendung kommen.

3. Deregulierung

Die Koalition wird die Deregulierung in allen Bereichen substantiell voranbringen. Sie setzt eine Koalitionsarbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministers für Wirtschaft ein, die nach Vorliegen des Schlußberichtes der Deregulierungskommission (im Frühjahr 1991) konkrete Vorschläge bis spätestens Herbst 1991 macht.

4. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Die Frage der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer gewerbsmäßigen privaten Arbeitsvermittlung wird bis zum 31.12.1992 von der Koalition entschieden. Entschieden wird bis spätestens Mitte 1992 die Frage der Kündigung des ILO-Abkommens Nr. 96. Der Bundesarbeitsminister wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Möglichkeiten des § 23 AFG bei der Beauftragung von Einrichtungen und Personen mit Arbeitsvermittlung effektiver gestaltet werden können.

Die Koalitionsparteien setzen unter Federführung des Bundesarbeitsministers eine Koalitionsarbeitsgruppe zur Bekämpfung des Mißbrauchs bei Arbeitslosigkeit ein. Die Arbeitsgruppe legt Vorschläge vor, wie dem Mißbrauch bestehender Hilfen und Vergünstigungen durch eine nicht ausreichend an Arbeit interessierte Minderheit entgegengewirkt werden kann. Zur Erhöhung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt soll die Arbeitsgruppe auch Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstatistik geben.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die gesetzliche Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten im Arbeitsvertragsrecht sichergestellt. Das bezieht sich insbesondere auf die gesetzlichen Kündigungsfristen und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Arbeitszeitordnung wird modernen Erfordernissen angepaßt. An dem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit wird festgehalten. Der besondere Frauenausschutz ist unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes neu zu regeln. Das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen wird aufgehoben.

Der Arbeitsschutz im Sinne des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von Geräten und Maschinen ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der EG-Richtlinien neu zu regeln.

Die Harmonisierung des Arbeitsschutzes in Europa wird unterstützt.

§ 613 a BGB soll bis Ende 1992 für das Gebiet der früheren DDR ausgesetzt werden. Die dafür erforderlichen europarechtlichen Voraussetzungen sollen geschaffen werden.

Die Regelung der Ladenöffnungszeiten in den neuen Bundesländern bleibt bis 31.12.1992 bestehen.

5. Energiepolitik

Im Rahmen der gesamtdeutschen Energiepolitik vereinbart die Koalition ein Konzept für eine sparsamere, rationellere und umweltschonendere Energieversorgung, das die Marktkräfte zur Wirkung kommen läßt und die Versorgungssicherheit gewährleistet. Der Integration der neuen Bundesländer kommt dabei besondere Bedeutung zu. Zur Verbesserung der Umwelt und zum Schutz der Erdatmosphäre ist eine Neuakzentuierung der Energiepolitik erforderlich. Die Bundesregierung wird beauftragt, die notwendigen neuen wirtschafts- und energiepolitischen Rahmendaten zu setzen und ein energiepolitisches Gesamtkonzept zu Beginn der Legislaturperiode vorzulegen. Dieses Konzept muß die Ziele des Europäischen Binnenmarktes für Energie berücksichtigen, der in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise realisiert werden muß.

Klimaschutz

Der Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. November 1990 zur Verminderung der CO₂-Emissionen ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung.

Minderungsziel für CO₂ ist eine Reduzierung von 25 - 30 % bis zum Jahre 2005.

Der CO₂-Ausstoß wird durch eine restverschmutzungs-abhängige CO₂-Abgabe belastet, wobei gesetzlich vorgeschrieben wird, das Aufkommen für Maßnahmen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes zu verwenden. Dabei ist in jedem Jahr nachzuweisen, daß die Aufwendungen des Bundes für Maßnahmen, die dem Umwelt- bzw. Klimaschutz dienen, mindestens so groß sind wie das Aufkommen der Abgabe.

Es sollte so bald wie möglich eine europäische Konzeption für eine Klimaschutzsteuer/-abgabe angestrebt werden, in die die vorgenannten Maßnahmen einzubinden sind.

Kohle

Steinkohle und Braunkohle müssen auch in Zukunft im vereinigten Deutschland wesentlich zur Sicherheit der Energieversorgung beitragen. Der Beitrag der Braunkohle in den neuen Bundesländern und der deutschen Steinkohle muß aber deutlich niedriger liegen als zur Zeit. Die unumgänglichen Anpassungsprozesse müssen strukturpolitisch begleitet und sozial flankiert werden.

Der Einsatz heimischer Steinkohle in der Verstromung ist wirtschaftlich und ökologisch mit der weiteren Nutzung der Kernenergie verknüpft. Das energiepolitische Ziel einer sicheren, kostengünstigen und umweltschonenden Energieversorgung erfordert weiterhin den Einsatz von Kohle und Kernenergie.

Die bevorstehenden Verhandlungen mit der EG-Kommission über die Steinkohle-Verstromung bis 1995 werden auf der Basis der im August 1989 beim Bundeskanzler beschlossenen 40,9 Mio t/a geführt. Bis 1995 bleibt es beim Kohlepfennig.

Für die Anschlußregelung ist mit der EG-Kommission schnell Klarheit über den Mengenrahmen ab 1996 zu schaffen. Der Steinkohlebergbau muß die von der Mikat-Kommission vorgeschlagenen Optimierungsrechnungen zügig vorlegen. Die Anschlußregelung muß in dieser Legislaturperiode unter Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere der Bergbauländer, beschlossen werden.

Die neue gesamtdeutsche Rolle der Braunkohle wird in der energiepolitischen Gesamtaussage besonders berücksichtigt werden. Die umweltverträgliche Nutzung der Braunkohle in den neuen Bundesländern soll eine wichtige Grundlage der Stromerzeugung sein. Die Unternehmen müssen alle Rationalisierungschancen nutzen, damit die erforderlichen Umrüstungs- und Neubauteilscheidungen für Kraftwerke auf Basis der Braunkohle getroffen werden. Dieser Prozeß ist durch zügige Privatisierung und die erforderliche Rekultivierung zu fördern.

Kernenergie

Die Kernenergie muß auch weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung leisten, solange andere vergleichbar vorsorgungssichere, umweltfreundliche und preisgünstige Energieträger nicht zur Verfügung stehen.

Insbesondere die Industrieländer müssen außer der Ausschöpfung aller sinnvollen Möglichkeiten für Energieeinsparung und für erneuerbare Energien auch verstärkte Anstrengungen unternehmen, die Emissionen bei der Energieerzeugung zu reduzieren. Dabei kann auf absehbare Zeit auf Kernenergie nicht verzichtet werden.

Bei ihrem Einsatz hat die Sicherheit Vorrang vor Wirtschaftlichkeit. Dies gilt auch für die Kernkraftwerke in den neuen Bundesländern. Der Einsatz der in den alten Bundesländern bewährten Technologie ist in Betracht zu ziehen, wenn eine Weiterführung dieser Kernkraftwerksprojekte aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich sein sollte.

Die Nutzung der Kernenergie erfordert eine gesicherte Entsorgung. Dabei sollte die Entsorgung "direkte Endlagerung" als gleichrangige Entsorgungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Erdgas

Bei der Umstrukturierung der Energieversorgung und bei der wirtschaftlichen Entwicklung der neuen Bundesländer sowie für den Klimaschutz wird Erdgas eine besondere Rolle spielen. Dabei soll auf eine Verstärkung des Wettbewerbs hingewirkt werden.

In den neuen Bundesländern soll die bisherige Versorgung der Haushalte und Kleinindustrie mit Stadtgas (hauptsächlich aus Braunkohle) mittelfristig vor allem durch Erdgas abgelöst werden. Angestrebt wird eine energiepolitisch und wettbewerblich ausgewogen strukturierte Gaswirtschaft. Durch weitere Importe - auch aus der Sowjetunion - soll eine gut diversifizierte Gasversorgung gesichert werden.

Energiewirtschaftsgesetz

Das Energiewirtschaftsgesetz soll zügig novelliert werden. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes gleichrangig in den Zielkatalog aufzunehmen. Die Möglichkeiten zur weiteren Deregulierung und Entbürokratisierung sind auszuschöpfen.

6. Regionalpolitik

Die Einheit Deutschlands und die wirtschaftliche Eingliederung der neuen Bundesländer erfordern ein neues Konzept für die Regionalförderung von Bund und Ländern als einem wesentlichen Element zur Angleichung der Lebensbedingungen. Für die neuen Bundesländer wird deshalb ein ausreichendes Präferenzgefälle gesichert werden. Die Beratung zum Aufbau einer angemessenen Wirtschaftsförderung in diesen Bundesländern wird ausgebaut. Im Rahmen eines ausgewogenen regionalpolitischen Gesamtkonzepts wird das Regionalfördergebiet in den westdeutschen Ländern unverzüglich um wenigstens ein Fünftel verringert. Soweit Mittel dadurch frei werden, sollen diese dem Beitrittsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Fördergebiete werden für alle Gebiete anhand der gleichen sozio-ökonomischen Kriterien ausgewiesen. Die Mehrfachförderung bei Betriebsverlagerungen ist durch eine entsprechende Verschärfung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe auszuschließen.

Diese Kriterien gelten auch für das bisherige Zonenrandgebiet; d. h. es wird nicht mehr automatisch Teil der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und wird nicht mehr bevorzugt behandelt, wobei den besonderen Gegebenheiten an der Grenze zur CSFR Rechnung getragen wird. Im übrigen wird die Zonenrandförderung bis Ende 1994 abgebaut. Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe und das Zonenrandgesetz werden unverzüglich entsprechend geändert.

Die steuerliche Berlinförderung wird parallel zur Zonenrandförderung bis Ende 1994 abgebaut. Das Berlinförderungsgesetz wird unverzüglich entsprechend geändert. Beim Zeitplan für den Abbau der Berlinförderung ist der Zusammenhang mit einer zusätzlichen Förderung der Investitions- und Arbeitsplatzbedingungen im Beitrittsgebiet zu beachten. Einzelfragen des Zeitplans für den Abbau der Berlinförderung werden mit dem neugebildeten Berliner Senat geklärt.

Den Regionen, die von der Abrüstung in ähnlicher Weise besonders negativ betroffen sind wie etwa in der Vergangenheit Montan- und Werftregionen, werden dafür notwendige Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zeitlich befristet bereitgestellt. Die Bundesregierung wird außerdem Vorkehrungen zur Altlastensanierung sowie Maßnahmen zur beschleunigten Freigabe von militärisch genutzten Liegenschaften für zivile Zwecke ergreifen. Sie wird sich darum

bemühen, daß Bundeswehrstandorte im Rahmen des Möglichen in strukturschwachen Regionen erhalten bleiben und bei der Planung von Behördenstandorten solche Regionen besonders berücksichtigt werden.

7. Neue Bundesländer

Voraussetzung für ein dynamisches Wachstum privater Investitionen in den neuen Ländern ist die zügige Schaffung einer adäquaten Infrastruktur. Für die neuen Bundesländer sollen Infrastrukturvorhaben durch Vereinfachung und Konzentration von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren deutlich beschleunigt werden. Dabei geht es insbesondere um eine Reduzierung der Verfahrensstufen und um Beschleunigung der Raumordnungs-, Planfeststellungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren für Straßen- und Schienenbau.

Über die von der DBP TELEKOM eingeleiteten umfangreichen Maßnahmen hinaus sollen zur Beschleunigung des Aufbaus der Telekommunikationsinfrastruktur auch private Unternehmen die Möglichkeit erhalten, im Wege der Vergabe von weiteren Lizenzen Mobil- und Satellitenfunknetze zu errichten und zu betreiben sowie über diese Netze freizügig sämtliche Telekommunikationsdienste (einschl. des Telefondienstes) anzubieten.

Der schnelle Aufbau einer effizienten Verwaltung auf kommunaler und regionaler Ebene, die insbesondere Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnimmt, ist eine zentrale Voraussetzung für erfolversprechende private produktive Investitionen. Die für die Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungs- und Entscheidungsabläufe notwendigen Maßnahmen werden von der Bundesregierung soweit wie möglich unterstützt.

Zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen in den neuen Ländern haben Entscheidungen der Treuhandanstalt. Wesentliches Ziel ist die Privatisierung der vormals volkseigenen Betriebe. Dabei ist das Entstehen einer leistungsfähigen mittellständischen Wirtschaft wichtig. Wo immer möglich und wirtschaftlich zweckmäßig ist deshalb eine Entflechtung zur Schaffung mittelständischer Betriebsgrößen auszustreben. Die Transparenz über zu privatisierende Unternehmen ist durch Veröffentlichung einer vollständigen Liste aller Treuhand-Unternehmen und deren Betriebe zu verbessern. Um Chancengleichheit herzustellen, ist grundsätzlich bei Privatisierungen ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen.

Der Reprivatisierungsprozeß enteigneter Unternehmen ist durch eine schnelle Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen von § 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen zu beschleunigen. Insbesondere muß schnell eine Rechtsverordnung über die Berechnung der Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen und deren Bewertung erlassen werden.

Die Qualifizierungsoffensive in den fünf neuen Bundesländern wird verstärkt, das Programm zum Aufbau von Weiterbildungseinrichtungen über 1990 hinaus fortgeführt. Die Sonderregelungen bei Kurzarbeit und ABM werden bis zum 31.12.1991 verlängert; dabei soll Kurzarbeit stärker mit Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen verzahnt werden.

Einvernehmen besteht darüber, daß Kurzarbeitergeld-Leistungen bei Nichtteilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen begrenzt werden.

Die Frauen sind an den Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Personen ohne Beschäftigung zu beteiligen.

Die Existenzgründungsförderung bei Neugründungen (auch in Form von Privatisierung und Reprivatisierung) und Modernisierungen ist zu verstärken. Bei privaten Unternehmen außerhalb der Treuhandanstalt sind Möglichkeiten zur Erleichterung bei Altschulden vorzusehen, sofern sie die Existenz eines sanierungsfähigen Unternehmens gefährden. Dafür kommen langfristige Hilfen beim Schuldendienst (Umschuldung mit zins- und tilgungsfreier Anlaufphase und günstige Kreditkonditionen in Betracht, wie sie das Eigenkapitalhilfe-Programm bietet.

Um die für Unternehmensneugründungen und Direktinvestitionen erforderliche Bereitstellung von Grund und Boden durch die Kommunen zu erleichtern, sollte die Regelung des Gesetzes über besondere Investitionen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grundstücke angewandt werden, die Teil eines ausgewiesenen Gewerbegebietes sind.

8. Außenwirtschaftspolitik

Erfolgreicher Abschluß der Uruguay-Runde.

Die Koalition bekräftigt, daß die Uruguay-Runde erfolgreich abgeschlossen werden muß. Bereits jetzt zeichnen sich in vielen Verhandlungsbereichen positive Ergebnisse ab. Sie dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ein Scheitern würde überdies zu neuen Handelshemmnissen führen, die Investitionsbereitschaft der Unternehmen lähmen, das ohnehin in vielen Ländern nachlassende Wirtschaftswachstum weiter schwächen und Arbeitsplätze gefährden.

Bei dem Agrartheme, das zur Unterbrechung der Verhandlungen geführt hat, muß die EG-Kommission in ihrer Verantwortung als Verhandlungsführer mit dem Ziel unterstützt werden, daß sie Vorschläge vorlegt, die einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde ermöglichen. Mit Blick auf Einkommensminderungen der deutschen Landwirtschaft besteht die Koalition auf einem Entlastungsprogramm, für das die EG-Kommission umgehend Vorschläge vorlegen muß. Die Bundesregierung wird sich in Kontakten mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit aller Kraft um einen Konsens zum Thema der EG-Agrarverhandlungsposition bemühen.

9. Fortsetzung des Handels mit den bisherigen RGW-Staaten

Der Fortentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit den RGW-Staaten kommt große Bedeutung zu. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Aufrechterhaltung und Ausbau der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Unternehmen in den neuen Bundesländern. Künftig gelten auch hier marktwirtschaftliche Bedingungen. Diese Entwicklung wird flankiert vor allem durch Bemühungen gegenüber der sowjetischen Regierung, Devisenerlöse aus Öl- und Gasverkäufen für Importe aus den neuen Bundesländern zur Verfügung zu stellen, darüber hinaus durch Sonderkonditionen bei Ausfuhrbürgschaften für die UdSSR sowie Unterstützung von Sanierungskonzepten durch die Treuhandanstalt.

10. Fortführung des außenwirtschaftlichen Instrumentariums

Die Bundesregierung wird das bewährte außenwirtschaftliche Förderinstrumentarium entsprechend den künftigen Anforderungen der gesamteuropäischen und weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit fortentwickeln. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Hilfe zu einer schnellen Einbeziehung der Wirtschaft der neuen Bundesländer in die internationale Arbeitsteilung sowie der Hilfe zur Umstellung der Beziehungen der Wirtschaft der neuen Bundesländer zu den Staaten Mittel- und Osteuropas auf marktwirtschaftliche Bedingungen. Der Exportkreditversicherung sowie der außenwirtschaftlichen Information und Beratung – auch im Hinblick auf die Staaten Mittel- und Osteuropas – kommt dabei große Bedeutung zu.

11. Erfassung der wirtschaftlich relevanten Umweltdaten

Zur besseren Erfassung des Verhältnisses von umweltpolitischen Nutzen und Kosten einerseits und den ökonomischen Erfordernissen andererseits soll das Statistische Bundesamt zügig ein statistisches Umweltberichtssystem entwickeln, das mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verknüpft werden kann. Nach Vorlage der ersten Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt wird eine Koalitionsarbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministers für Wirtschaft das weitere Vorgehen erörtern.

II. Finanzpolitik

1. Eckwerte des Bundeshaushalts

Die im Eckwertebeschluß der Bundesregierung vom 14. November 1990 enthaltenen Konsolidierungsziele sind einzuhalten.

Durch Haushaltsentlastungen von 35 Mrd DM wird die Nettokreditaufnahme des Bundes 1991 auf höchstens 70 Mrd DM begrenzt. Bis 1994 steigen die Haushaltsentlastungen des Bundes auf 70 Mrd DM an.

Mittelfristig wird der Ausgabenanstieg des Bundeshaushalts auf durchschnittlich 2 v.H. jährlich begrenzt.

Für die erste Hälfte der Legislaturperiode wird zur Absicherung der notwendigen Haushaltskonsolidierung ein Moratorium für neue Leistungen und Leistungsverbesserungen aus dem Bundeshaushalt, die über die Koalitionsvereinbarungen hinausgehen, vereinbart.

Absichtserklärungen in dieser Koalitionsvereinbarung, die zu finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt führen können, stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Auf einzelne der nachfolgend aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen kann nur verzichtet werden, wenn an ihre Stelle finanziell gleichwertige Ersatzmaßnahmen treten.

2. Verteidigung

Aufgrund der außen- und sicherheitspolitischen Entwicklung werden die Ausgaben für die gesamtdeutschen Streitkräfte deutlich unter die bisherigen Planungsansätze zurückgeführt. Unter Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten muß die Eingliederung der NVA in die Bundeswehr im Rahmen des am 3. Juli 1990 vom Kabinett für 1991 beschlossenen Plafonds des Einzelplans 14 von 52,6 Mrd DM finanziert werden. Das entspricht einem Entlastungsvolumen von 7,6 Mrd DM. In den Folgejahren wird der Plafond im Hinblick auf die Verkleinerung der Bundeswehr stufenweise abgesenkt.

Eine Ausgliederung von Ausgaben des Einzelplans 14 in andere Einzelpläne kommt nicht in Betracht.

Der Personalabbau ist struktur- und zeitgerecht durchzuführen. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 1991 entscheiden, welche Maßnahmen aus dem "Attraktivitätsprogramm" angesichts der neuen sicherheitspolitischen Lage entbehrlich geworden sind.

3. Abbau von Preisstützungen im Beitrittsgebiet

Im Beitrittsgebiet werden die Preisstützungen für die Bereiche Energie, Mieten, eigengenutzten Wohnraum und Verkehr gewährt.

Aus dem Bundeshaushalt werden keine Ausgleichszahlungen an die Länder und Gemeinden geleistet. Der Bund empfiehlt jedoch den Ländern und Gemeinden, diese Preisstützungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einkommensentwicklung in Stufen bis Ende 1994 abzubauen.

Wegen der voraussichtlich erst ab 1994 möglichen Umlage der Kapitaldienstkosten auf die Mieter wird sich der Bund im Bereich des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus für die Vereinbarung eines Moratoriums (befristeter Zahlungsaufschub fälliger Zinsen und Kapitalrückzahlungen) zwischen den kommunalen/genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen und den Kreditgebern einsetzen. Kreditgeber sind im wesentlichen die Deutsche Kreditbank (DKB) und die Berliner Stadtbank.

4. Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung

Die Berlin- und die Zonenrandförderung wird bis Ende 1994 stufenweise abgebaut.

Die erforderlichen Gesetzesänderungen sind so vorzunehmen, daß die ersten Maßnahmen bereits zum 1. Juli 1991 wirksam werden.

Beim Zeitplan für den Abbau der Berlinförderung ist der Zusammenhang mit einer zusätzlichen Förderung der Investitions- und Arbeitsplatzbedingungen im Beitrittsgebiet zu beachten. Einzelfragen des Zeitplans für den Abbau der Berlinförderung werden mit dem neugebildeten Berliner Senat geklärt.

Das Entlastungsvolumen bei der Berlin- und Zonenrandförderung beträgt 1991 für den Bund 1,2 Mrd DM ansteigend auf rd. 6 Mrd DM 1994.

5. Abbau von Steuervergünstigungen und Finanzhilfen

Die steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen (ohne Berlin- und Zonenrandförderung) werden mit einem Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd DM (Entstehungsjahr) abgebaut. Eine Koalitionsarbeitsgruppe hat den Auftrag, Vorschläge für die konkrete Ausgestaltung so rechtzeitig vorzulegen, daß die erforderlichen Gesetzesänderungen zum 1. Januar 1992 wirksam werden.

Die Finanzhilfen werden zurückgeführt, beginnend mit einem Abbau von 0,5 Mrd DM in 1991 und ansteigend auf einen Abbau um 1,5 Mrd DM in 1994.

6. Umlenkung von Investitionen in das Beitrittsgebiet

Aus dem für das bisherige Bundesgebiet vorgesehenen Investitionsvolumen für die Bereiche Deutsche Bundesbahn, Bundesfernstraßenbau, kommunaler Straßenbau, sozialer Wohnungsbau, Städtebau, Hochschulbau und Studentenwohnraumbau werden Mittel von rd. 2,3 Mrd DM im Jahr 1991 ansteigend bis 1994 auf rd. 3 Mrd DM für das Beitrittsgebiet bereitgestellt. Der Mittelumlenkung soll eine entsprechende Ausrichtung der Planungs- und Herstellungskapazitäten folgen. Vorgesehen sind jährlich je 1 Mrd DM für die Deutsche Bundesbahn und den Bundesfernstraßenbau sowie 200 Mio DM für den kommunalen Straßenbau.

Im Bereich der Mischfinanzierungen werden grundsätzlich 20 v. H. der bisher vorgesehenen Ansätze oder Verpflichtungsrahmen in das Beitrittsgebiet umgelenkt und im Rahmen des Haushaltsverfahrens aufgestockt.

Zur Umschichtung beim kommunalen Straßenbau ist das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz entsprechend anzupassen.

7. Umsatzsteuerneueverteilung

Die westlichen Bundesländer werden sich stärker an der Finanzierung der Deutschen Einheit beteiligen. Die Bundesregierung soll deshalb unverzüglich mit den Ländern Verhandlungen über eine bessere Finanzausstattung des Bundes und der neuen Länder aufnehmen. Eine Aufstockung des Fonds Deutsche Einheit kommt nicht in Betracht.

8. Strukturhilfegesetz

Die Strukturhilfen an die westlichen Bundesländer laufen den Bemühungen des Bundes zuwider, den neuen Ländern einen Fördervorsprung im Rahmen der Regionalförderung einzuräumen. Es wird daher eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern eingesetzt, die insbesondere unter Berücksichtigung der Lage in den neuen Ländern über Einzelheiten der vorgesehenen Mittelumlenkung zugunsten des Beitrittsgebiets zum 1. Januar 1992 beraten wird.

9. Kraftfahrzeugsteuer für Lkw

Frühestmöglich wird für schwere Lastfahrzeuge wieder die Kfz-Steuer eingeführt, die bis zum 30. Juli 1990 gegolten hat. Damit entfallen die entsprechenden Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder für Kfz-Steuer-Ausfälle.

10. Ausbildungsverkehr

Die bisherigen Ausgleichsleistungen des Bundes an Verkehrsgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entfallen.

11. Bundeshilfe für Berlin

Die Bundeshilfe für Berlin ist in dem Maße abzubauen, in dem die Auswirkungen der Teilung Deutschlands auf Berlin zurückgehen. Bestehende Leistungsvorsprünge im Westteil der Stadt vor den alten Bundesländern sind bei der Festsetzung der Bundeshilfe zunehmend nicht mehr zu berücksichtigen. Für den Ostteil der Stadt ist eine Entwicklung wie in den neuen Bundesländern zu gewährleisten.

In den Jahren ab 1992 ist die Bundeshilfe im Hinblick auf den ab 1995 neu zu regelnden Länderfinanzausgleich schrittweise auf ein Niveau zurückzuführen, das die nahtlose Einbeziehung Berlins in den Länderfinanzausgleich erlaubt.

Steuerermehreinnahmen Berlins aus dem Abbau des Berlinförderungsgesetzes verbleiben dem Land ohne entsprechende Verminderung der Bundeshilfe zum Berliner Haushalt.

Die weiteren Einzelfragen sind mit dem neugebildeten Berliner Senat zu klären.

12. Privatisierung

Die Privatisierung von Bundesvermögen wird fortgesetzt. Bei der Prüfung des wichtigen Bundesinteresses sind kritische Maßstäbe anzulegen.

Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt wird die Privatisierung so rasch und so weit wie möglich vorantreiben.

Unmittelbare Bundesbeteiligungen

Das wichtige Bundesinteresse ist bei allen unmittelbaren Bundesbeteiligungen erneut zu überprüfen.

In das Privatisierungskonzept sind folgende Bundesbeteiligungen einzubeziehen:

- Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG

Veräußerung war 1990 wegen Kapitalmarktschwäche zurückgestellt worden,

- Industrierwaltungsgesellschaft AG,
- Flughafen Frankfurt/Main AG,
- Rhein-Main-Donau AG,
- Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH.

Die Vorbereitungen für die bereits grundsätzlich beschlossene Teilprivatisierung sind bis Ende 1992 abzuschließen.

- Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Privatisierung bis spätestens Mitte 1992.

- Deutsche Lufthansa AG

Für die Veräußerung ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die VBL-Problematik befriedigend gelöst und gleichzeitig die Interessen des Haushalts gewahrt werden.

In die Überprüfung der Privatisierungsmöglichkeiten sind ferner folgende Bundesbeteiligungen einzubeziehen:

- DSL-Holding
- Treuarbeit
- alle übrigen Flughafengesellschaften
- alle Hafengesellschaften
- sonstige Wasserbau- und Wasserbaufinanzierungsgesellschaften
- alle Wohnungsbaugesellschaften

- verschiedene Siedlungsgesellschaften beim BML
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)
- DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob analog § 29 StVZO das Prüfmonopol TÜV u. a. in den Bereichen Kfz-Teile-Prüfung, Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Aufzugsanlagen, Druckbehälter, Schankanlagen und Medizingerätetechnik entfallen kann.

Sondervermögen

a) Deutsche Bundesbahn

Weitere Teilprivatisierungen Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG (bis auf 50,1 v. H.) und Schenker & Co GmbH (bis auf 25,1 v. H.) sind vorzusehen.

In das Privatisierungskonzept sind ferner einzubeziehen die Deutsche Eisenbahnreklame GmbH, die DSG Deutsche Service-Gesellschaft der Bahn mbH und Touristik-Beteiligungen, ggf. in einer Holding zusammengefaßt.

Es ist auch durch externe Berater zu überprüfen, ob an der Beteiligungs-Holding der Bahn Private beteiligt werden können.

Die Beteiligungen der Deutschen Reichsbahn (sie unterstehen nicht der Treuhandanstalt) sind in gleicher Weise unter Heranziehung externer Berater kritisch zu durchforsten.

b) ERP-Sondervermögen

Es ist zu prüfen, wann und an welche Private die Beteiligung an der Berliner Industriebank AG veräußert werden kann.

Liegenschaften

- Der Bundesminister der Finanzen prüft im Jahre 1991, in welchem Umfang Finanzvermögen des Bundes in den neuen Bundesländern privatisiert werden kann.

- Die Deutsche Bundesbahn legt noch 1991 eine Übersicht vor, welche Grundstücke unter Heranziehung privater Mitgesellschafter be- und überbaut werden können mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Bahn.
- Es ist unverzüglich unter Heranziehung externer Berater festzustellen, in welchem Umfang die Reichsbahn mit dem Ziel finanzieller Entlastung zentral gelegene Grundstücke zusammen mit privaten Investoren verwerten und damit die Wirtschaftsbelebung in den neuen Bundesländern unterstützen kann.

13. Private Infrastrukturfinanzierung

In der mit dem Eckwertebeschuß der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 1991 vom 14. November 1990 eingesetzten Arbeitsgruppe werden konkrete Möglichkeiten zur privaten Finanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen geprüft und ggf. konkrete Vorschläge erarbeitet, die rechtzeitig zum Kabinettsbeschuß über den Bundeshaushalt 1992 vorgelegt werden.

Mit der privaten Infrastrukturfinanzierung sollen zusätzliche Investitionen insbesondere in den Bereichen Verkehr und Umweltschutz ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß insbesondere die neuen Bundesländer und ihre Gemeinden verstärkt privatwirtschaftliche Wege der Infrastrukturfinanzierung nutzen.

14. Postablieferung

Die Deutsche Bundespost leistet in den Jahren 1991 bis 1994 eine jährliche Sonderablieferung von 2 Mrd DM..

15. Beiträge Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit Solidaritätsbeitrag für Beamte, Soldaten und Pensionäre

Die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung werden ab 1. April 1991 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 1,25 vH-Punkt erhöht. Ab 1. Januar 1992 werden sie um je 0,25 vH-Punkte abgesenkt.

Der BMA wird dafür Sorge tragen, daß die BA für 1991 eine globale Minderausgabe von 2,3 Mrd DM erwirtschaftet.

Die Beiträge zur Rentenversicherung werden ab 1. April 1991 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,5 v. H. gesenkt.

Die Veränderung der Beiträge ist bei der nächsten Besoldungsrunde entsprechend zu berücksichtigen.

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den fünf neuen Bundesländern wird ab 1992 in den Finanzverbund der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung einbezogen.

Die Anzahl der Beitragszahler zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) vermindert sich zunehmend zugunsten der Rentenversicherung der Angestellten mit der Folge, daß Knappschaftsrenten immer stärker durch den Steuerzahler anstelle des Beitragszahlers finanziert werden.

Diese Entwicklung soll dadurch korrigiert werden, daß die Mehreinnahmen, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten infolge einer Veränderung der Zahl ihrer Beitragszahler (1991) durch den strukturellen Wandel im Bergbau entstehen, im Wege des Wanderungsausgleiches an die knappschaftliche Rentenversicherung abgeführt werden.

Neuzugänge in Art. 17 - Betriebe werden nicht mehr der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet. Dies gilt entsprechend dem Einigungsvertrag auch für Art. 17 vergleichbare Betriebe im Beitrittsgebiet.

Bei den übrigen für den Knappschaftsbereich in Betracht kommenden Betrieben im Beitrittsgebiet wird das Bundesversicherungsamt beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben sind.

Eine Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung in den Finanzverbund der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung ist nicht vorgesehen.

III. Steuerpolitik

1. Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, in der kommenden Legislaturperiode die Steuerreform fortzuführen. Neben der verfassungsrechtlich gebotenen Verbesserung des Familienlastenausgleichs und der weiteren steuerlichen Entlastung des Existenzminimums geht es vorrangig um die Sicherung der Standortbedingungen der deutschen Wirtschaft im künftigen Europäischen Binnenmarkt und damit um die Arbeitsplätze der Zukunft. Das Gesetzgebungsverfahren zur Fortführung der Steuerreform wird zum 31.12.1992, also rechtzeitig vor Beginn des Europäischen Binnenmarktes abgeschlossen sein. Die einzelnen Entlastungsmaßnahmen werden - ggf. in Stufen - zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.01.1995 in Kraft treten.
2. In der ersten Stufe werden die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer abgeschafft. Die Gewerbesteuermaßzahl wird für mittelständische Personenunternehmen nach der Höhe des Gewerbeertrags gestaffelt. Zur Finanzierung werden Abschreibungsvergünstigungen abgebaut. Ein etwa notwendiger Ausgleich für die Kommunen wird über eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage erfolgen.
3. Im Beitrittsgebiet wird zur besonderen Förderung der Investitionen und Arbeitsplätze auf die Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer bereits ab 01.01.1991 verzichtet. Bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der Steuerreform werden darüber hinaus Sonderabschreibungen in dem Ausmaß der bisherigen Zonenrandförderung und ein Freibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von 600 DM/1.200 DM jährlich gewährt.

IV. Innen- und RechtspolitikÄnderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes

1. Bundestag und Bundesrat sollen aus ihrer Mitte ein paritätisch zusammengesetztes Gremium berufen, das gemeinsam darüber beraten soll, welche Verfassungsänderungen den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden. Der Beschlußvorschlag ist Grundlage für Initiativen zur Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 1 GG.

Das gemeinsame Gremium aus Bundestag und Bundesrat soll sich insbesondere mit den in Art. 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der europäischen Union erforderlich werden.

Eine detaillierte Festlegung der zu behandelnden Themen soll nach Abstimmung zwischen den Koalitionsparteien in Gesprächen mit der Opposition erfolgen. Die Gespräche sollen unmittelbar nach der Regierungsbildung aufgenommen werden.

Asylrecht

2. Die am 25. September 1990 von der Bundesregierung beschlossene Flüchtlingskonzeption soll so schnell wie möglich national wie international praktisch verwirklicht werden, auch unter Einbeziehung der KSZE-Verhandlungen.
3. Es wird bis Ende 1992 eine europäische Regelung des Asylrechts in formeller und materieller Hinsicht unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention angestrebt, an der die Bundesrepublik Deutschland mit gleichen Rechten und Pflichten teilnimmt. Die Verhandlungen auf europäischer Ebene sind in enger Abstimmung mit den Koalitionsfraktionen zu führen.

Offen bleibt die Frage, ob in diesem Zusammenhang die Harmonisierung des Asylrechts im Rahmen der EG eine Grundgesetzänderung erforderlich macht.

4. In Gesprächen mit den Ländern über Schwierigkeiten im praktischen Vollzug soll eine weitere Beschleunigung des Asylverfahrens angestrebt werden.
5. Das Arbeitsaufnahmeverbot für Asylbewerber wird abgeschafft.
6. Saisonarbeitserlaubnisse für Ausländer sollen großzügiger erteilt werden.
7. Die Ermittlung von Ausländern, die sich illegal und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten, darf nicht durch datenschutz- oder sozialhilfe-rechtliche Bestimmungen behindert werden.

Aussiedler/Kriegsfolgengesetze

8. Das Aussiedleraufnahmegesetz bietet derzeit eine ausreichende Grundlage für die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern.
9. Art. 116 GG bleibt unberührt.
10. Die Kriegsfolgengesetze werden auf ihre Notwendigkeit überprüft, gegebenenfalls aufgehoben, angepaßt oder - wenn möglich - mit dem Bundesvertriebenengesetz zusammengefaßt.
Zur Regelung dieser Fragen im Zusammenhang mit den sozialrechtlichen Bestimmungen wird eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt.

Ausgleichsleistungen für Enteignungen im Gebiet der ehemaligen DDR

11. Enteignungen zwischen 1945 und 1949

Wenn das Bundesverfassungsgericht im Sinne des Einigungsvertrags entscheidet, muß eine gesetzliche Regelung des Ausgleichs für Enteignungen zwischen 1945 und 1949, wie sie in Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 vorgesehen ist, alsbald in Angriff genommen werden.

12. Enteignungen nach 1949

Für nach 1949 enteignetes Grundvermögen ist entsprechend Ziff. 3 der Gemeinsamen Erklärung ein Entschädigungsgesetz zu schaffen.

Rehabilitierungsgesetz

13. Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses Deutsche Einheit vom 19. September 1990 (Stenographischer Bericht, 20. Sitzung, S. 650 ff.) sind die Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln. Die inhaltliche Festlegung im einzelnen wird zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

Gesetzliche Regelung der Stasi-Akten sowie der SED-Akten

14. Stasi-Akten

Eine gesetzliche Regelung über die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung der Dateien und Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit soll unmittelbar nach der Regierungsbildung vorbereitet werden. Einzelheiten hierzu sollen alsbald in Gesprächen mit der SPD und Bündnis 90 festgelegt werden.

15. Akten der SED und der Massenorganisationen

Die Bestände des SED-Parteiarchivs und der Massenorganisationen, soweit sie staatliche Angelegenheiten betreffen, sind in das Bundesarchiv zu überführen, um sie auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Hierfür ist eine eindeutige Rechtsgrundlage durch Änderung des Bundesarchivgesetzes zu schaffen.

Staatsangehörigkeitsrecht

16. In der 12. Legislaturperiode soll eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Angriff genommen werden.

Organisierte Kriminalität

17. Der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, kommt für die Bewahrung der Inneren Sicherheit besondere Bedeutung zu.

Der Begriff der Organisierten Kriminalität ist zu definieren.

18. Änderungen des StGB

In das Strafgesetzbuch sind Vorschriften über

- Geldwäsche
- erweiterter Verfall
- Vermögensstrafe

aufzunehmen.

19. Änderungen der StPO

Die StPO soll um folgende Bereiche ergänzt werden:

- Rasterfahndung;
dabei ist ein Richtervorbehalt sowie die Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorzusehen.
- Einsatz verdeckter Ermittler;
dabei ist klarzustellen, daß der als verdeckter Ermittler tätige Beamte keine Straftaten begehen darf.
- Zeugenschutz;
Grundlage für die Neufassung des § 68 StPO ist Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (BT-Drucksache 11/7663, S. 10). Es bedarf jedoch der Klarstellung, daß keine Täuschung darüber zulässig ist, in welcher Eigenschaft der Zeuge seine Erkenntnisse gewonnen hat.
- Zeugnisverweigerungsrecht für Drogenberater

Bundesgrenzschutz

20. Der Bundesgrenzschutz als wichtiges Element im Sicherheitsverbund zwischen Bund und Ländern soll in seiner derzeitigen Größenordnung in den alten und neuen Bundesländern fortbestehen. Zusätzlich werden ihm die Aufgaben der Bahnpolizei und - auf Antrag des jeweiligen Landes - des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs übertragen. Gesetzliche Grundlagen für die Übernahme dieser Aufgaben sind unverzüglich zu schaffen. Vor Einbringung des Gesetzentwurfs ist eine Abstimmung mit den Ländern über Abgrenzungen zu den Aufgaben der Länderpolizeien erforderlich.

Außerdem sollen dem Bundesgrenzschutz Schutzaufgaben für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes (vgl. § 9 BKA-Gesetz) übertragen werden.

Gemeinsames Sicherheitsprogramm Bund - Länder

21. Das gemeinsame Sicherheitsprogramm Bund - Länder ist fortzuschreiben.

Überprüfung des PKK-Gesetzes

22. Das PKK-Gesetz ist mit dem Ziel zu überprüfen, die Befugnisse der Kommission zu stärken.

Nachrichtendienste

23. Es ist zu prüfen, welche Folgerungen sich aus den politischen Veränderungen für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste ergeben.

Kultur

24. Die Bundesregierung hat für eine Übergangsfinanzierung von Kunst und Kultur in den neuen Bundesländern 900 Mio DM in den Haushaltsentwurf 1991 eingestellt. Es wird ein Beirat aus Sachverständigen gebildet, der den Bundesminister des Innern bei der Verteilung dieser Mittel berät.

25. Das bauliche kulturelle Erbe in den neuen Bundesländern muß erhalten werden. Die jeweils zuständigen Ressorts, insbesondere BMI und BMBau, werden beauftragt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Land ein Programm für einen Beitrag zur Denkmalpflege und zur Erhaltung historischer Bausubstanz zu erarbeiten.
- In dieses Programm soll die Deutsche Stiftung Denkmalschutz e. V. einbezogen werden.
- Zur Finanzierung des Programms sind erhebliche zusätzliche Finanzmittel erforderlich. Zur Aufbringung dieser Mittel müssen auch unkonventionelle Wege beschritten werden.
26. Das vom Deutschen Bundestag in der 11. Legislaturperiode zustimmend zur Kenntnis genommene Aktionsprogramm zur Weiterführung der ostdeutschen Kulturarbeit in den Jahren 1988 bis 1993 bleibt Grundlage der Forderung dieser Arbeit und ist im Hinblick auf die neuen Entwicklungen fortzuschreiben.
27. In Fortführung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen vom 09.11.1990 sollen Verbesserungen der steuerlichen und sonstigen Rahmenbedingungen für die kulturelle Tätigkeit auch in der nächsten Legislaturperiode fortentwickelt werden.

Öffentlicher Dienst

28. Der öffentliche Dienst wird seinen Auftrag im vereinten Deutschland in der bewährten Gliederung mit Beamten und Arbeitnehmern erfüllen; er soll sich dabei modern und attraktiv gestalten und an der Entwicklung der Lebensverhältnisse teilnehmen. Der öffentliche Dienst hat zugleich eine wichtige Funktion beim Zusammenwachsen Europas; er wird dort hohe fachliche und persönliche Maßstäbe, sachgerechte Freizügigkeit und umfassende Zusammenarbeit einbringen.
29. In Abstimmung mit den alten Bundesländern ist unverzüglich eine Konzeption zu entwickeln, die für leistungsfähige und hochqualifizierte Beamte einen Anreiz bietet, in den Dienst der neuen Bundesländer überzuwechseln.

Datenschutz

30. Die Umsetzung des Volkszählungsurteils ist intensiv weiter voranzutreiben, u. a. durch die Einbringung eines Geheimschutzgesetzes, eines Personalaktengesetzes sowie durch die Anpassung der statistischen Gesetze.

Verfahrensverkürzung bei großen Investitionsvorhaben

31. Der zügige Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern ist nur möglich, wenn Entscheidungen über Großinvestitionen, insbesondere im Verkehrsbereich, schnell getroffen und umgesetzt werden können. Da dies mit den herkömmlichen Planungsverfahren nicht möglich ist, wird die Bundesregierung alle rechtlich möglichen Maßnahmen zur Beschleunigung ergreifen.

Die zuständigen Ressorts werden beauftragt, unverzüglich Vorschläge für - zeitlich befristete und regional beschränkte - allgemeine Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung zu erarbeiten.

In einer Ausnahmesituation kann es trotz der Verkürzung des Rechtsschutzes verfassungsrechtlich zulässig sein,

- die sonst vorgesehene behördliche Planungsentscheidung
- sowie die damit verbundenen Enteignungen im Wege einer Legalenteignung

durch Maßnahmegesetze zu ersetzen.

Die zuständigen Ressorts werden in Abstimmung mit den Verfassungsressorts beauftragt, unverzüglich zu prüfen, bei welchen konkreten Einzelprojekten, insbesondere im Verkehrsbereich, die Voraussetzungen für solche Gesetze vorliegen.

Verbesserung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder

32. Verbesserungen der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder sollen im Umgangs-, Sorge-, Erb- und Unterhaltsrecht geprüft werden.

Reform des Insolvenzrechts

33. Auf der Grundlage der Vorarbeiten des BMJ soll ein einheitliches Insolvenzverfahren mit marktwirtschaftlicher Ausrichtung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang bedürfen die Probleme des § 613 a BGB, des Sozialplans im Konkurs, der Aufhebung des § 419 BGB und der Reform der Bauhandwerkersicherung einer angemessenen Lösung.

Rechtspflegeministerium

34. Nachdem den Ländern gesetzlich ermöglicht worden ist, Rechtspflegeministerien einzurichten, ist dies auch für den Bund anzustreben.

Rechtsanwalts- und Notarrecht

35. Im Rechtsanwalts- und Notarrecht gilt es, u. a. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen.

Entlastung der Gerichte

36. Die Entlastung der Gerichte (insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte) bleibt - vor allem auch im Hinblick auf die fünf neuen Bundesländer - ein Ziel der Rechtspolitik. Der außergerichtlichen Streiterledigung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Bekämpfung der Umweltkriminalität

37. Die Koalitionspartner werden den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Bundestagsdrucksache 11/6453) erneut einbringen.

§ 175 StGB

38. Die §§ 175, 182 StGB sollen durch eine einheitliche Schutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche unter 16 Jahren ersetzt werden (innerdeutsche Rechtsangleichung).

V. Sozialpolitik

Der Sozialstaat ist eines der wesentlichen Elemente in unserer freiheitlichen Gesellschaft des wiedervereinigten Deutschlands. Ihn für die Zukunft zu gestalten, ist eine der großen Aufgaben der kommenden Legislaturperiode.

Arbeitsmarkt

1. Die aktive Arbeitsmarktpolitik ist auf hohem Niveau fortzusetzen. Ihre Instrumente sind verstärkt auf Problemgruppen zu orientieren. Die Sonderprogramme zugunsten Langzeitarbeitsloser werden über 1991 hinaus verlängert.
2. Die Qualifizierungsoffensive in den fünf neuen Bundesländern wird verstärkt, das Programm zum Aufbau von Weiterbildungseinrichtungen über 1990 hinaus fortgeführt. Die Sonderregelungen bei Kurzarbeit und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden bis zum 31.12.1991 verlängert; dabei soll Kurzarbeit stärker mit Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen verzahnt werden. Einvernehmen besteht darüber, daß Kurzarbeitergeld-Leistungen bei Nichtteilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen begrenzt werden.

Die Frauen sind an den Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Personen ohne Beschäftigung zu beteiligen.

3. Das Sonderprogramm "Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase" ist zu verlängern. Die Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes für Frauen nach der Familienphase sind dahingehend zu verbessern, daß neben der Erziehungstätigkeit die Pfllegetätigkeit anerkannt wird. Die Einarbeitungszuschüsse sind mit einem Rechtsanspruch zu versehen; die Bedingungen des Rechtsanspruchs sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung festzulegen. Zur Wiedereingliederung von Pflegekräften ist im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes ein Sonderprogramm zu schaffen.

4. Die Frage der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer gewerbsmäßigen privaten Arbeitsvermittlung wird bis zum 31.12.1992 von der Koalition entschieden. Entschieden wird bis spätestens Mitte 1992 die Frage der Kündigung des ILO-Abkommens Nr. 96. Der Bundesarbeitsminister wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Möglichkeiten des § 23 AFG bei der Beauftragung von Einrichtungen und Personen mit Arbeitsvermittlung effektiver gestaltet werden können.
5. Die Koalitionsparteien setzen unter Federführung des Bundesarbeitsministers eine Koalitionsarbeitsgruppe zur Bekämpfung des Mißbrauchs bei Arbeitslosigkeit ein. Die Arbeitsgruppe legt Vorschläge vor, wie dem Mißbrauch bestehender Hilfen und Vergünstigungen durch eine nicht ausreichend an Arbeit interessierte Minderheit entgegengewirkt werden kann. Zur Erhöhung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt soll die Arbeitsgruppe auch Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstatistik geben.

Europa

6. Die Bundesregierung setzt sich für grenzüberschreitende Unterrichts- und Beratungsrechte der Arbeitnehmervertretungen in europaweit tätigen Unternehmen ein. Die in Deutschland bestehende Mitbestimmung muß gesichert bleiben.
7. Die Bemühungen um die Schaffung einer europäischen Sozialcharta werden unterstützt.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

8. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die gesetzliche Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten im Arbeitsvertragsrecht sichergestellt. Das bezieht sich insbesondere auf die gesetzlichen Kündigungsfristen und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

9. Die Arbeitszeitordnung wird modernen Erfordernissen angepaßt. An dem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit wird festgehalten. Der besondere Frauenarbeitsschutz ist unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes neu zu regeln. Das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen wird aufgehoben.
10. Der Arbeitsschutz im Sinne des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von Geräten und Maschinen ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der EG-Richtlinien neu zu regeln.
11. Die Harmonisierung des Arbeitsschutzes in Europa wird unterstützt.
12. § 613 a BGB soll bis Ende 1992 für das Gebiet der früheren DDR ausgesetzt werden. Die dafür erforderlichen europarechtlichen Voraussetzungen sollen geschaffen werden.
13. Die Regelung der Ladenöffnungszeiten in den neuen Bundesländern bleibt bis 31.12.1992 bestehen.

Rentenversicherung

14. Das Rentenreformgesetz 1992 wird auf das Gebiet der fünf neuen Bundesländer zum 1. Januar 1992 übertragen. Das schließt ein, daß das Hinterbliebenenrentenreformrecht auch auf den Rentenbestand erstreckt wird. Entsprechendes gilt für die gesetzliche Unfallversicherung. Unberührt davon bleiben unterschiedliche Rentenanpassungen in den fünf neuen Bundesländern bei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen.
15. Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den fünf neuen Bundesländern wird ab 1992 in den Finanzverbund der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung einbezogen.
16. Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird ab 1.4.1991 um 2,5 %-Punkte angehoben; ab 1992 beträgt die Anhebung 2,0 %-Punkte gegenüber Stand 1990.
Der BMA wird dafür Sorge tragen, daß die BA für 1991 eine globale Minderausgabe von 2,3 Mrd DM erwirtschaftet.

17. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Beitragssatz ab 1.4.1991 um 1 %-Punkt gesenkt.
18. Eine Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung in den Finanzverbund der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung ist nicht vorgesehen.

Die Anzahl der Beitragszahler zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) vermindert sich zunehmend zugunsten der Rentenversicherung der Angestellten mit der Folge, daß Knappschaftsrenten immer stärker durch den Steuerzahler anstelle des Beitragszahlers finanziert werden.

Diese Entwicklung soll dadurch korrigiert werden, daß die Mehreinnahmen, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten infolge einer Veränderung der Zahl ihrer Beitragszahler (1991) durch den strukturellen Wandel im Bergbau entstehen, im Wege des Wanderungsausgleiches an die knappschaftliche Rentenversicherung abgeführt werden.

Neuzugänge in Art. 17 - Betrieben werden nicht mehr der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet. Dies gilt entsprechend dem Einigungsvertrag auch für Art. 17 vergleichbare Betriebe im Beitrittsgebiet.

Bei den übrigen für den Knappschaftsbereich in Betracht kommenden Betrieben im Beitrittsgebiet wird das Bundesversicherungsamt beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben sind.

19. Das Fremdretenrecht ist den sich verändernden Verhältnissen zwischen Ost und West anzupassen.
20. Entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages werden unter Berücksichtigung der Protokollerklärung in der Kabinettsitzung vom 14. November 1990 Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in den fünf neuen Bundesländern überprüft und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Überleitung des Rentenrechts zu treffenden Regelungen in die Rentenversicherung überführt.

21. Die betriebliche Alterssicherung ist im Hinblick auf Fehlentwicklungen zu überprüfen.

Gesundheit

22. Das Gesundheits-Reformgesetz ist zügig weiter umzusetzen. Das gilt insbesondere für die von der Selbstverwaltung zu erschließenden weiteren Einsparpotentiale, vor allem durch Festbeträge, Richtgrößen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Auch in diesem Zusammenhang sollen, wie bei der Beschlußfassung über das Gesundheits-Reformgesetz angekündigt, dessen Auswirkungen geprüft sowie notwendigen Anpassungen Rechnung getragen werden.
23. Die Bemühungen, zügig ein einheitliches hohes Niveau der gesundheitlichen Versorgung in ganz Deutschland zu erreichen, werden fortgesetzt. Zu diesem Zweck sollen entsprechend Art. 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages den neuen Bundesländern Mittel zum Abbau des investiven Nachholbedarfs in den Krankenhäusern zu Verfügung gestellt werden. Dabei sind vorrangig auch die Mittel des Gemeindegeldprogramms zu verwenden.
24. Die Pflegeberufe sind materiell und ideell aufzuwerten. Die vorhandenen Berufsbilder sind zu überprüfen und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ein bundeseinheitliches Altenpflegegesetz ist anzustreben. Den Pflegekräften sind Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Umschulung in die Berufe der Alten- und Krankenpflege soll verstärkt und gefördert werden.
25. Gesetzlich zu regeln ist das Berufsbild und die Tätigkeit des psychologischen Psychotherapeuten gemäß den von den Koalitionsfraktionen festgelegten Eckpunkten.
26. Gesetzlich zu regeln sind auch die noch nicht geregelten Berufsbilder für die übrigen, nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Um den Interessen von Bund und Ländern ausgewogen Rechnung zu tragen, soll die Regelung in Form eines Rahmengesetzes erfolgen.

Krankenversicherung

27. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Reform der Organisations- und Finanzstrukturen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:
- Erweiterung der Kassenwahlfreiheit unter Wahrung des gegebenen gegliederten Systems,
 - Reduzierung von strukturell bedingten Beitragssatzunterschieden bei Ablehnung eines kassenartenübergreifenden Finanzausgleichs.
28. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in den Krankenhäusern soll unter Mitwirkung der Bundesländer die Krankenhausfinanzierung weiter entwickelt werden. Dabei geht es auch um eine bessere Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung nach dem Grundsatz "soviel ambulant wie möglich, soviel stationär wie nötig". Die Einwerbung privaten Kapitals wird unterstützt.
29. Im Krankenhausbereich sind belastungsorientierte (zeit/arbeitsintensiv orientierte) Anhaltzahlen für die pflegerischen Tätigkeiten zu entwickeln.
30. § 311 Abs. 1 Buchst. b SGB V ist inhaltlich wie folgt zu modifizieren:

Als Finanzierungsbeteiligung von Herstellern, Großhändlern und Apothekern wird vorgeschlagen:

1. Im ersten Jahr der Neuregelung (1.4.1991 bis 31.3.1992):

Bei einem Finanzierungsdefizit bis zu 500 Mio DM erfolgt der Ausgleich durch die Marktbeteiligten zu 100 %; darüber hinaus tragen die Marktbeteiligten 50 % des ein Finanzierungsdefizit von 500 Mio DM überschreitenden Betrages.

2. In zweiten Jahr der Neuregelung (1.4.1992 bis 31.3.1993):

Bei einem Finanzierungsdefizit bis zu 1 Mrd DM erfolgt der Ausgleich durch die Marktbeteiligten zu 100 %; darüber hinaus tragen die Marktbeteiligten 50 % des ein Finanzierungsdefizit von 1 Mrd. DM überschreitenden Betrages.

3. Im dritten Jahr der Neuregelung (1.4.1993 bis 31.12.1993):

Bei einem Finanzierungsdefizit bis zu 700 Mio DM erfolgt der Ausgleich durch die Marktbeteiligten zu 100 %; darüber hinaus tragen die Marktbeteiligten 50 % des ein Finanzierungsdefizit von 700 Mio DM überschreitenden Betrages.

Der Bundesminister der Finanzen verzichtet in Höhe von 600 Mio DM auf Rückzahlung des der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet im Haushaltsjahr 1990 zur Verfügung gestellten Betriebsmitteldarlehn.

31. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ist von bisher 5 auf künftig 10 Tage für jeden Ehepartner bzw. 20 Tage für Alleinerziehende zu erweitern; die Altersgrenze der zu pflegenden Kinder wird allgemein auf 12 Jahre angehoben.

Rehabilitation

32. Alter und Behinderung dürfen keine Schranke für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bilden. Durch medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, Förderung und Betreuung soll verstärkt zu einer möglichst unabhängigen, weitgehend selbständigen Lebensführung bei Behinderung und im Alter beigetragen werden.
- Das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht ist dementsprechend in übersichtlicher Form zusammenzufassen und in das Sozialgesetzbuch als weiteres Buch einzuordnen. Im Zusammenhang mit der Kodifizierung sollen dabei sinnvolle Rechtsvereinigungen und Änderungen vorgenommen sowie die Möglichkeiten zusätzlicher begrenzter Sachreformen geprüft werden.

Einkommen und Transferleistungen

33. Die Einkommensbegriffe bei Transferleistungen sind mit dem Ziel der Harmonisierung und eines eventuellen Ausgleichsystems zu überprüfen.

Pflegesicherung

34. Die Bundesregierung wird bis zum 1.6.1992 dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Absicherung bei Pflegebedürftigkeit vorlegen.

VI. Familien- und Frauenpolitik

Familienlastenausgleich

1. Den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zum Kinderlastenausgleich vom 29.05. und 12.06.1990 wird für die Jahre 1983 bis 1985 in dem nach dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG vorgegebenen Umfang Rechnung getragen: Rechtssicherheit und Rechtsfrieden behalten Vorrang vor einer größtmöglichen materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall. In den noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen wird der Kinderfreibetrag für erste Kinder auf rd. 2.400 DM und für weitere Kinder in entsprechend geringerem Maße erhöht. Bei Kindergeld-Festsetzungen, die wegen der Kürzung noch offen sind, wird das volle Kindergeld für Zweitkinder gezahlt. Jede andere, nicht auf die Zukunft gerichtete Regelung wird den Familien mit ihren berechtigten Entlastungserwartungen, vor allem den Familien in den neuen Bundesländern, nicht gerecht.
2. An dem seit 1983 bestehenden dualen System des Kinderlastenausgleichs, Kinderfreibeträge und Kindergeld wird derzeit festgehalten. Mit Rücksicht auf die neuen Bundesländer ist das Kindergeld unverzichtbar, da Kinderfreibeträge von den meisten Familien nicht genutzt werden können.
3. Der Kinderlastenausgleich ist entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Maßstäben zu gestalten, d. h. das Existenzminimum für Kinder darf nicht versteuert werden.
4. Die Entscheidungen zur Reform des Familienlastenausgleichs und zur Unternehmenssteuerreform sind im Zusammenhang zu treffen.
5. In einer ersten Stufe wird ab 01.01.1992 das Erstkindergeld auf 70 DM erhöht. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird auf einen Betrag angehoben, der zusammen mit dem Kindergeld das Existenzminimum sichert. Als Übergangslösung wird im Beitrittsgebiet das Kindergeld für Einkindfamilien ab 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 um 15 DM auf 65 DM monatlich erhöht.

Kindergeld und Kindergeldzuschlag sind schon bei der anstehenden ersten Stufe für alle Kinder auszuführen und die Kindergeldbeträge gegebenenfalls bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu verrechnen.

6. Für die 2. Stufe des Familienlastenausgleichs wird die Bundesregierung beauftragt, dem Kabinett zu Beginn des Jahres 1993 einen Vorschlag zur Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs vorzulegen. Dafür gelten folgende Überlegungen:

- Das Existenzminimum von Kindern wird in stärkerem Umfang als bisher (in weitestmöglichem Umfang) auf direktem Weg, d. h. über einen steuerlichen Kinderfreibetrag von der Einkommensteuer freigestellt. Solange der Kinderfreibetrag das steuerliche Existenzminimum noch nicht erreicht hat, haben Erhöhungen des Kinderfreibetrages grundsätzlich Vorrang vor Erhöhungen des Kindergeldes. Ziel ist, den Kinderfreibetrag auf die volle Höhe des Existenzminimums zu erhöhen.
- Die Einkommensteuer, die bis zum Erreichen dieses Ziels auf den nicht durch Kinderfreibeträge abgedeckten Teil des Existenzminimums eines Kindes entfällt, wird durch einen Kindergeld-Sockelbetrag ausgeglichen. Darüber hinaus erhalten Familien mit niedrigem Einkommen (sowie kinderreiche Familien) zusätzliches Kindergeld.
- Nach Erhöhung des Kinderfreibetrages auf das Existenzminimum besteht bei Familien mit höherem Einkommen keine Notwendigkeit mehr, zusätzlich ein Kindergeld zu zahlen.

Das Zukunftsmodell soll zu einer Vereinfachung für die antragstellenden Familien und für die antragbearbeitende Verwaltung führen. Zu berücksichtigen sind außerdem die beiden Zielsetzungen des dualen Systems, die Familienhaushalte nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern und sie nach Bedarfsgesichtspunkten zu fördern. Der Schwerpunkt soll aus verfassungsrechtlichen Gründen beim Kinderfreibetrag liegen.

Sozial flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Förderung einer kinderfreundlicheren Umwelt (Bezug: Einigungsvertrag Art. 31, Abs. 4)

7. Um dem Rechtsanspruch auf soziale Hilfen gemäß Art. 31, Abs. 4 gerecht zu werden, wird vereinbart:

- Verlängerung des Erziehungsgeldes zum 01.01.1993 um weitere 6 Monate auf 24 Monate verbunden mit Erziehungsurlaub und Beschäftigungsgarantie.
 - Ausweitung des Erziehungsurlaubs mit Beschäftigungsgarantie auf 3 Jahre zum 01.01.1992, wobei die Länder aufgefordert werden, ein Landeserziehungsgeld zu gewährleisten.
 - Kinderbetreuungskosten sollen bis zu 18.000 DM steuerlich absetzbar sein (ab 1994).
8. Wir wollen mit den Ländern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schaffen, der zu einer entsprechenden Novellierung des Jugendhilfegesetzes in diesem Punkt führt. Notwendig ist außerdem ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und bedarfsorientierte Kinderbetreuung unter 3 Jahren.
9. Aufstockung des Mehrbedarfs für Sozialhilfeempfängerinnen und Regreßauschluß für gewährte Leistungen in Schwangerschaftskonfliktsituationen.
10. Fortbildung in Teilzeitform bei Erstattung von Betreuungskosten während der Maßnahme.
11. Verbesserung des Unterhaltsvorschlusses, Verdoppelung der Leistungsdauer und bis zum Alter von 12 Jahren.
12. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ist von bisher 5 auf künftig 10 Tage für jeden Ehepartner bzw. 20 Tage für Alleinerziehende zu erweitern; die Altersgrenze der zu pflegenden Kinder wird allgemein auf 12 Jahre angehoben.
13. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des § 218 StGB und somit auch der Beratung beteiligt sich der Bund auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung an der Finanzierung der Beratungsstellen in den neuen Bundesländern. Die Beratung wird in den alten Bundesländern entsprechend den Länderregelungen bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des § 218 StGB fortgeführt. In diesem Zusammenhang verweist die CSU auf die Unverzichtbarkeit des Bestandschutzes des bayerischen Beratungsgesetzes auch bei einer Neuregelung.

Frauenpolitik

14. Artikelgesetz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau u. a. mit gesetzlichen Regelungen zur Frauenförderung, den Kompetenzen der Frauenbeauftragten in den Bundesbehörden sowie zur Verbesserung der Teilzeitarbeit (Ausschreibungsregelungen) im öffentlichen Dienst und Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes, um dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht bei Maßnahmen der Frauenförderung einzuräumen.
15. Maßnahmen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Arbeitsrecht:
- Verlängerung des Sonderprogramms zur "Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase";
 - Verbesserung der AFG-Leistungen:
 - in Art. 44 AFG, s. II,4;
 - in Art. 46 AFG Einbeziehung der Pfllegetätigkeit neben der Erziehungstätigkeit; Art. 49 AFG: Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschüsse;
 - Sonderprogramm zur Wiedereingliederung von Pflegekräften im Rahmen des AFG;
 - Neuregelung der Arbeitszeitordnung, Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen.
16. Scheidungsfolgen/Versorgungsausgleich/deutsch-deutsche Rechtsangleichung
Das Wirksamwerden des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1992 muß von besonderen Bewertungsvorschriften begleitet werden. Gleichzeitig muß das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Dauerrecht überführt werden.
17. Verbesserung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder
Das Recht der nichtehelichen Kinder soll umfassend überprüft werden. Geprüft werden sollen insbesondere:
- die Möglichkeit, nicht miteinander verheirateter Eltern auf übereinstimmenden Antrag die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu übertragen;

- die Möglichkeit, dem nach Trennung nicht mehr sorgeberechtigten Elternteil eines ehelichen Kindes - ebenso wie dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines nichtehelichen Kindes - ein generelles Umgangsrecht einzuräumen;
- die Erleichterung der Adoption durch den nichtehelichen Vater;
- die Beseitigung oder Modifizierung der Regelung über die Amtspflegschaft.

Außerdem ist zu prüfen, ob der Betreuungsunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegenüber der derzeitigen Regelung des § 1615, Abs. 1 BGB zu verbessern ist. In die Überprüfung sind die geltenden Erbschaftsregelungen einzubeziehen.

18. Namensrecht

Der Gesetzgeber wird prüfen, ob und wie das Namensrecht geändert werden kann.

VII. Wohnungsbaupolitik1. Baulandmobilisierung

- In den wohnungspolitischen Brennpunkten sind durch Truppenabbau freierwerdende Grundstücke und Gebäude vorrangig für den allgemeinen und studentischen Wohnungsbau zu nutzen.
- Die Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand werden, falls sie für den sozialen Wohnungsbau oder den studentischen Wohnungsbau genutzt werden, entweder mit einem 2 %igen Erbbauzins vergeben oder mit einem 15 %igen Preisabschlag verkauft. Dies wird auch von den Ländern und Gemeinden erwartet.
- Es muß grundsätzlich sichergestellt werden, daß bereits in der Bauleitplanung der Gemeinden bei Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete für den dadurch entstehenden zusätzlichen Wohnungsbedarf Bauland bereitgestellt wird.

Zugleich sollen die Aufsichtsbehörden der Landes- und Regionalplanung die gemeindliche Baulandausweisung stärker unterstützen. Eine Bund-Länder-Kommission wird entsprechende Lösungswege aufzeigen.

2. Mietrecht in den wohnungspolitischen Brennpunkten

- Kappungsgrenze
Mieten in bestehenden Verträgen dürfen innerhalb von drei Jahren nur um 20 % bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden, wenn die Ausgangsmiete die in dem jeweiligen Bundesland höchstzulässige Bewilligungsmiete im sozialen Wohnungsbau übersteigt. Die Miete darf aber die höchstzulässige Bewilligungsmiete im sozialen Wohnungsbau nicht um mehr als 20 % übersteigen.

Die Vorschrift gilt für 5 Jahre und nicht für Wohnungen, die nach dem 31.12.1980 fertiggestellt worden sind. Im übrigen gilt die derzeitige Regelung.

- Mietpreisüberhöhung

Durch eine Neuregelung in § 5 WStG soll der Schutz vor überhöhten Mieten verstärkt werden. Die Miete darf nicht um mehr als 20 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn dies zur Deckung der laufenden Kosten einer erstmalig vermieteten Neubauwohnung erforderlich ist oder wenn eine Wohnung wiedervermietet wird, deren zuletzt gezahlte Miete über der 20 %-Grenze liegen durfte.

3. Maklerprovision

Die Maklerprovision wird auf höchstens zwei Monatsmieten begrenzt.

4. Sachkundenachweis

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Beruf des Wohnungsmaklers durch einen Sachkundenachweis oder vergleichbare Anforderungen gesetzlich geschützt werden kann.

5. Sozialer Wohnungsbau

- Für die westlichen Bundesländer ist das bisher vorgesehene Volumen im Haushalt zum Teil umzuschichten. Für die neuen Bundesländer sind ein eigener Haushaltsansatz sowie eine eigene Verwaltungsvereinbarung vorzusehen. In den neuen Bundesländern sind überwiegend Modernisierungs- und Eigentumsmaßnahmen zu fördern.
- Jedes Bundesland muß mindestens 2/3 der ihm zugeteilten Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im 3. Förderweg einsetzen (Haushaltsvermerk).
- Um ungerechtfertigte Ausschlußwirkungen bei der Eigentumsförderung zu verhindern, ist im Laufe der Legislaturperiode eine Anhebung der Einkommensgrenzen in Verbindung mit einer flexibleren Förderung notwendig.

6. Fehlbelegungsabgabe

- Alle Bundesländer werden gesetzlich verpflichtet, die Fehlbelegungsabgabe nach eigenen Ausführungsbestimmungen zu erheben (gestaffelt nach Einkommen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete).
- Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe soll auch für den Ankauf von Belegungsrechten eingesetzt werden.

7. Wohneigentumsförderung

- Die Eigentumsförderung wird durch Anhebung der Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau, durch Ausweitung des 10 e-Förderbetrages auf 330.000 DM sowie durch Erhöhung des Baukindergeldes auf 1.000 DM verbessert.
- Die Bundesregierung prüft, ob in den neuen Bundesländern eine bessere Wohneigentumsförderung auch über Lastenzuschüsse möglich ist.
- In den neuen Bundesländern wird der Anwendungsbereich des 10 e zeitlich befristet erweitert. Wer dort selbstgenutztes Wohneigentum bildet, kann den 10 e auch dann noch einmal in Anspruch nehmen, wenn dies nach bisher geltendem Recht nicht mehr möglich wäre.
- Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Wohneigentumsförderung gelten ab dem 1. Januar 1991, bezogen auf den Bauantrag.

8. Mietwohnungsbau

- Die Bundesregierung wird prüfen, wie der Neubau von Werkwohnungen erleichtert werden kann.
- Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollen künftig als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können.

9. Wohnungsprivatisierung in den neuen Bundesländern

- Das ehemals volkseigene Wohnungsvermögen ist entsprechend dem Auftrag des Einigungsvertrages verstärkt zu privatisieren. Städte und Gemeinden sollen in Betracht kommende Wohnungsbestände vorrangig und mit einem nennenswerten Abschlag an Mieter verkaufen.
- Es ist gesetzlich zu regeln, daß die zur Begründung von Wohnungseigentum erforderliche Abgeschlossenheitsbescheinigung in den neuen Bundesländern auch dann erteilt werden kann, wenn das Gebäude/die Wohnung nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht, die an Neubauten gestellt werden.
- Es ist gesetzlich zu regeln, daß die Wohneigentumsbildung in den neuen Bundesländern auch dann möglich ist, wenn für das betroffene Grundstück kein Grundbuchblatt vorhanden ist.

10. Fortführung von § 82 EStDV in neuen Bundesländern

- In den neuen Bundesländern wird § 82 a EStDV über das Jahr 1991 hinaus fortgeführt.

Hinweis: Anpassung dieses Absatzes an das Umweltkapitel!

11. Städtebauförderung

- Die Bundesmittel für die Städtebauförderung werden aufgestockt und vorrangig zugunsten der neuen Bundesländer eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, daß in den alten Bundesländern bereits laufende Maßnahmen fortgeführt werden können.
- Zur Förderung städtebaulicher Planungsleistungen für die Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe und Industrie in den neuen Bundesländern wird ein zeitlich befristetes Sofortprogramm durchgeführt.

12. Mietrecht in den neuen Bundesländern

- Mit der Mietenreform wird ein rascher Subventionsabbau angestrebt. Für eine Übergangszeit wird durch spezielle Wohngeldvorschriften sichergestellt, daß sich die Wohnkostenbelastung in den wirtschaftlich schwächeren Einkommensgruppen sozial angemessen entwickelt.
- Die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen (11 % pro Jahr) sollen unverzüglich auf die Miete umgelegt werden können.
- Die Betriebskosten (ohne Heizungs- und Warmwasserkosten) werden zum 1. April 1991 auf die Mieter umgelegt.
- Die Heizungs- und Warmwasserkosten werden zum 1. Oktober 1991 auf die Mieter umgelegt. Sie werden für eine Übergangszeit bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt. Die Heizungs- und Warmwasserkosten sollen möglichst bald verbrauchsabhängig abgerechnet werden.
- Die Kaltmieten werden zum 1. Oktober 1991 unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnqualität um durchschnittlich 1 DM/qm angehoben. Weitere Anhebungen erfolgen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung.

VIII. Agrarpolitik

1. Ziel unserer Agrarpolitik ist eine leistungsfähige, eigenverantwortlich geführte, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb mit Betrieben in unterschiedlicher Rechtsform. Leistungsfähige Betriebe müssen gefördert werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu sichern. Die Landwirtschaft hat dabei als Nahrungsmittelproduzent, als umweltverträglicher Rohstofflieferant und durch ihre landeskulturellen Leistungen unterschiedliche wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für unser Land geht über ihren Anteil am Bruttosozialprodukt hinaus.

Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern muß nach marktwirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen umgestaltet werden. Dazu sind finanzielle Hilfen für die Neugründung von selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben und zur Entflechtung sowie Umgestaltung früherer LPG'n bereitzustellen, bis zu einem Fördervolumen von 2,5 Mio DM. Dabei ist sicherzustellen, daß die Grundsätze des Grundstückverkehrs- und des Landpachtgesetzes Anwendung finden. Ziel ist eine ausgewogene Betriebsstruktur und Eigentumsverteilung.

Auch in den neuen Bundesländern muß eine leistungsfähige Vermarktungs- und Verarbeitungswirtschaft aufgebaut werden.

2. Im Rahmen der EG-Agrarmarktpolitik wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, die Politik der Produktionsrückführung vor allem über für die Mitgliedstaaten verpflichtende Flächenstilllegung (inclusive Rotationsbrache), Extensivierung sowie Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen (z. B. nachwachsende Rohstoffe, Naturschutz und Aufforstung) zu verstärken und darauf drängen, daß die Marktentlastung EG-weit wirksam und ausgewogen erfolgt, bezogen auf die produzierte Getreidemenge. Die Mitgliedstaaten müssen stärker in die Verantwortung für die Rückführung der Produktion einbezogen werden. Nur so läßt sich in Europa der überschußbedingte Preisdruck verringern. Ausgleichsbeträge müssen im wesentlichen von der EG finanziert werden.

3. Auf der Absatzseite sind alle Möglichkeiten der Marktentlastung zu nutzen. Insbesondere müssen die verschiedenartigen Absatzchancen für nachwachsende Rohstoffe konsequenter als bisher erschlossen werden, damit diese auf mittlere Sicht eine wesentliche Rolle bei der Marktentlastung spielen und einen spürbaren Einkommensbeitrag leisten. Die Ansätze zur Markteinführung sind beschleunigt fortzuentwickeln.

Die Bundesregierung strebt zur Verbesserung des Umweltschutzes Verwendungsgebote an für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe in umweltsensiblen Bereichen).

4. Für die deutsche Landwirtschaft sind gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EG zu schaffen. Solange es keine einheitliche Währung in der Europäischen Gemeinschaft gibt, müssen eventuelle aufwertungsbedingte Nachteile zu Lasten der deutschen Landwirtschaft ausgeglichen werden.
5. Die Bundesregierung verteidigt auch bei den GATT-Verhandlungen, deren erfolgreichen Abschluß sie mit Nachdruck verfolgt, die Interessen der europäischen Landwirtschaft. Ein ausreichender Außenschutz der EG-Landwirtschaft ist unverzichtbar.

Die Bundesregierung hält an ihrer Absicht fest, Einkommenseinbußen der Landwirtschaft als Ergebnis eines GATT-Abkommens auszugleichen. Sie besteht deshalb auf dem von der EG zugesagten Entlastungsprogramm. Sie ist bereit, auch aus nationalen Mitteln einen angemessenen Beitrag zu leisten. GATT-bedingte Entlastungsmaßnahmen dürfen neben kleinen, mittlere und größere Betriebe nicht ausschließen.

Die Bundesregierung strebt eine Umgestaltung der bestehenden, noch an die Produktion gebundenen Beihilfen an, so daß sie in Zukunft GATT-konform sind.

6. Auch in Zukunft muß die Landwirtschaft in ihrem schwierigen Anpassungsprozeß durch ein Bündel von Einkommenshilfen gefördert werden.

Die bisherigen Hilfen im Rahmen der 3 %igen Umsatzsteuerregelung und des soziostrukturellen Einkommensausgleichs müssen volumenmäßig fortgeführt und so umgestaltet werden, daß sie EG- und GATT-konform sind.

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihrer nationalen Verantwortung, um der Landwirtschaft bei der notwendigen Anpassung an die eventuell neuen Regelungen in der EG-Agrarpolitik nach Abschluß der GATT-Verhandlungen zu helfen.

7. Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Garantiemengenregelung Milch über 1992 hinaus für unverzichtbar. Sie wird auf eine weitere Flexibilisierung der Garantiemengenregelung Milch in den alten Bundesländern drängen.

Bei erforderlich werdender weiterer Mengentrückführung unterstützt die Bundesregierung einen Quoten-Herauskauf der EG mit Gemeinschaftsmitteln.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Mitverantwortungsabgabe für Milch sobald wie möglich abgeschafft wird.

In den neuen Bundesländern ist die betriebliche Zuteilung der Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung so zu gestalten, daß sie insbesondere auch neu zu gründenden Betrieben eine ausreichende Einkommensgrundlage bietet und die erforderliche Umstrukturierung der Milchwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortvorteile ermöglicht. Deshalb werden die Referenzmengen an die einzelnen Betriebe vorläufig vergeben. Bei Auflösung von Betrieben oder Aufgabe der Milchproduktion in bestehenden Betrieben fallen die Referenzmengen an eine nationale Reserve zurück.

8. Die Bundesregierung wird ein integriertes Konzept zur Weiterentwicklung und zur Förderung des ländlichen Raums vorlegen. Dazu gehören insbesondere auch Maßnahmen der Dorferneuerung, der ländlichen Wohnhausförderung und der Infrastruktur. Diesen Maßnahmen kommt in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung zu.
9. Die Bundesregierung wird eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems durchführen, um eine gerechtere Ausgestaltung u. a. durch eine stärkere Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Leistungsfähigkeit zu erreichen sowie die finanzielle Stabilisierung des Systems zu gewährleisten. Dabei wird auch die Frage einer besseren sozialen Sicherung der Bäuerinnen einbezogen.

10. Die Bundesregierung besteht darauf, daß bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes eine finanzielle Ausgleichsregelung als Rechtsanspruch der Land- und Forstwirtschaft bei Nutzungsbeschränkungen in das Gesetz aufgenommen und die Finanzierung durch die Bundesländer abgesichert wird.

11. Die Bundesregierung wird prüfen, ob durch eine Novellierung des Absatzfondsgesetzes eine breitere Produktpalette umfaßt, eine stärkere Ausrichtung auf die Produktqualität ermöglicht und mehr Flexibilität bei der Beitragsgestaltung erreicht werden könne.

IX. Bildungspolitik

Berufliche Aus- und Weiterbildung

1. Die Koalition ist sich einig, daß der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch in der 12. Legislaturperiode eine hohe Priorität zukommt.

Die Aus- und Weiterbildung muß modernen Qualitätsanforderungen und den aktuellen sowie bereits erkennbaren zukünftigen Anforderungen des Beschäftigungssystems genügen. Ebenso wichtig ist, daß Inhalt und Anforderungen einer Ausbildung den individuellen Neigungen, Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten der Auszubildenden optimal gerecht werden.

Die Koalition appelliert an die Tarifparteien, die Ausbildungszeiten von weiteren Arbeitszeitverkürzungen auszunehmen. Es liegt weder im Interesse der Auszubildenden noch in dem der Unternehmen, daß die betrieblichen Ausbildungszeiten schleichend ständig weiter verkürzt werden, während die inhaltlichen Anforderungen steigen.

2. Innere Differenzierung und Begabtenförderung in der Berufsausbildung

Die Koalition unterstützt nachhaltig ein Qualifizierungssystem in der beruflichen Bildung, das sich am Prinzip der inneren Differenzierung orientiert.

Jugendliche, denen das Lernen schwerfällt, sollen so gefördert werden, daß sie eine anerkannte Berufsausbildung doch noch erfolgreich abschließen können. Für Jugendliche, die dieses Ziel trotz intensiver Förderung nicht erreichen, sind im Rahmen des geltenden Berufsbildungsrechts neue Ausbildungsberufe (unter Umständen mit verstärkter praktischer Orientierung) zu schaffen.

Für Jugendliche, die mehr leisten können und wollen, als in den Ausbildungsordnungen für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen inhaltlich und vom Anforderungsniveau her vorgegeben ist, sollen differenzierte Möglichkeiten zum Erwerb anspruchsvoller Zusatzqualifikationen eröffnet werden.

Die Koalition ist der Auffassung, daß die Attraktivität des dualen Systems gegenüber Abitur und Studium gestärkt werden muß. Sie sieht darin auch einen Beitrag, dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel wirksam entgegenzustellen. Neben einer verstärkten Differenzierung ist dazu die intensivere Förderung besonders leistungsbereiter und begabter junger Berufstätiger ein sinnvoller Weg. Die Koalition hält entsprechende Maßnahmen für dringlich und spricht sich dafür aus, die Begabtenförderung in der beruflichen Bildung - in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft - bereits 1991 aufzunehmen.

3. Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten

Die Koalition sieht insbesondere in der Modernisierung überbetrieblicher Berufsausbildungsstätten in den bisherigen elf Bundesländern eine ständige Aufgabe. In den kommenden Jahren soll damit eine zukunftsorientierte, regional und sektoral ausgewogene sowie qualitativ und quantitativ attraktive Berufsausbildung der Klein- und Mittelbetriebe weiter unterstützt und eine effektive Nutzung der geschaffenen Ausbildungskapazitäten gewährleistet werden. Kleine und mittlere Betriebe sind mit der zukünftig in kürzeren Abständen erforderlich werdenden Ergänzung und Modernisierung der Geräte- und Maschinenausstattung dieser Ausbildungsstätten finanziell überfordert; sie bedürfen der Unterstützung aus öffentlichen Haushalten.

4. Verbesserung der Meister-Fortbildung

Die Koalition ist der Auffassung, daß die Aufstiegsfortbildung zum Meister deutlich verbessert werden muß. Zu diesem Zweck sollte die in der 9. AFG-Novelle erfolgte Kürzung der Zuschüsse zu den Kosten der Meisterkurse ab 1992 rückgängig gemacht werden.

5. Programm "Berufliche Bildung" für die fünf neuen Länder

Die Koalition hält es für zwingend erforderlich, den Ausbau und die Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den fünf neuen Ländern - in enger Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat - zügig voranzutreiben.

Vorrangige Schwerpunkte sind dabei in Maßnahmen zu sehen, die sich darauf richten,

- sicherzustellen, daß alle schulentlassenen Jugendlichen eine Ausbildung erhalten;
- Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich gesunde und leistungsfähige mittelständische Betriebe, besonders des Handwerks, entwickeln können und als Ausbildungsbetriebe zur Verfügung stehen;
- kleine und mittlere Betriebe durch den Aufbau eines Netzes überbetrieblicher Berufsbildungsstätten in ihrer Ausbildung zu unterstützen und damit auch den Technologietransfer zu beschleunigen;
- Betriebe - auch unter Kostendruck stehende - in die Lage zu versetzen, notwendige Qualifizierungsmaßnahmen durch berufliche Weiterbildung (Nachqualifizierung, Umschulung, Fortbildung) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
- die fachliche und pädagogische Zusatzqualifizierung der beruflichen Ausbilder, Weiterbilder und Prüfungsausschußmitglieder durchzuführen;
- einen beschleunigten Transfer von Wissen und Können auf breiter Front und allen Ebenen durch Verstärkung und Förderung von Partnerschaften zwischen westdeutschen Betrieben, Kammern, Organisationen, Berufsbildungsstätten und entsprechenden Institutionen zu unterstützen.

6. Hochschulpolitische Zielsetzungen

Die Koalition ist sich einig, die von der Bundesregierung am 28. November 1990 verabschiedeten hochschulpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes umzusetzen.

Angeichts der bisherigen und voraussagbaren Entwicklung der Studentenzahlen in den bisherigen und den neuen Bundesländern gilt es, den Ausbau der Hochschulen - insbesondere der Fachhochschulen mit ihren günstigen Studienzeiten und den guten beruflichen Perspektiven ihrer Absolventen - beschleunigt voranzutreiben.

Beim Ausbau aller Hochschulen soll die direkt ausbildungswirksame Verwendung der Mittel im Vordergrund stehen.

Eine Anpassung der bisher geringeren BAföG-Bedarfssätze für Studierende in den fünf neuen Ländern wird dann vorgenommen, wenn die Lebenshaltungskosten sich entsprechend erhöhen. Ergänzungsausbildungen für Studierende in den neuen Ländern nach dem BAföG sind verstärkt zu fördern.

7. Verkürzung/Begrenzung von Ausbildungszeiten

Die Koalition hält es für unabweisbar, zu einer Verkürzung bzw. Begrenzung der Ausbildungszeiten in allen Bereichen des Bildungswesens zu gelangen.

Sie appelliert an die Länder, im Bereich der schulischen Ausbildung und des Studiums weitere Maßnahmen der Verkürzung durchzuführen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Abitur bereits nach zwölf Jahren zu erwerben. Sie vereinbart, Verlängerungen der Dauer der beruflichen Erstausbildung – die heute in der Regel zwischen drei und dreieinhalb Jahren beträgt – nicht zuzulassen.

8. Europäische Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft

Bildung und Wissenschaft spielen im Prozeß der europäischen Einigung eine wichtige Rolle. In seiner gegenwärtigen Fassung enthält der EWG-Vertrag keine ausreichenden Regelungen über Maßnahmen und Programme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Bildungs- und Wissenschaftspolitik.

Nach Auffassung der Koalition hat der Integrationsprozeß einen Stand erreicht, der eine Ergänzung des EWG-Vertrages wünschenswert macht, die der Europäischen Gemeinschaft Befugnisse für solche Maßnahmen und Programme einräumt, die der Mobilität, der Zusammenarbeit von Einrichtungen sowie dem Erfahrungsaustausch im Bildungs- und Wissenschaftsbereich förderlich sind und von ihr wirkungsvoller wahrgenommen werden können, als durch die Mitgliedstaaten allein.

Dabei gilt es, unter Beachtung der gegebenen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu effektiveren Formen der europäischen Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft zu gelangen.

X. Forschungs- und Technologiepolitik

1. Schneller Brüter SNR 300 in Kalkar

Die Verantwortung für das Genehmigungsverfahren liegt primär bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die dieses immer wieder verzögert hat.

Gemäß den Verträgen mit der Wirtschaft ist der SNR 300 bei laufendem Genehmigungsverfahren bis Ende 1991 durchfinanziert, zu 2/3 von der Wirtschaft. Zu Beginn des Jahres 1991 sind Verhandlungen mit der Wirtschaft und den ausländischen Partnern über die Zukunft des SNR 300 aufzunehmen. Neben der Landesregierung kommt vor allem auch der Wirtschaft besondere Verantwortung bei der Entscheidung zu.

Die Weiterentwicklung der Brütertechnik im europäischen Verbund (EFR - European Fast Reactor) ist ein wertvoller Beitrag zu einer langfristigen Energieversorgungs-Option. Entsprechende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten liegen auch in der Verantwortung der Wirtschaft. Ein späterer Bau und Betrieb liegt ausschließlich in ihrer unternehmerischen Verantwortung.

2. Weltraum

Die Koalitionsfraktionen unterstützen die Position der Bundesregierung zur Weltraum-Politik, wie sie im Beschluß des Kabinetts-Ausschusses Raumfahrt vom 27. Juni 1990 festgelegt wurde.

Sie bitten die Bundesregierung, auf dieser Grundlage im Rahmen der ESA und mit den USA eine entsprechende Überarbeitung der gemeinsamen Weltraum-Programme und der zugrundegelegten Zeit- und Kostenplanung für die Einzelelemente voranzutreiben. Eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Nutzungsprogrammen und Infrastruktur einschließlich der Betriebskosten sollte erreicht werden. Die für 1991 anstehenden Entscheidungen über COLUMBUS und HERMES müssen sich außer an der Leistungsfähigkeit der Systeme auch an den finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Länder orientieren.

Die Koalitionsfraktionen bekräftigen die wachsende Bedeutung der Weltraumforschung für die Zusammenarbeit in ganz Europa und in der Welt. Dies gilt sowohl für die Entwicklung und Demonstration neuer technologischer Möglichkeiten einschließlich Telekommunikation und Verkehrsleitsystemen als auch für die Erforschung von Erde, Atmosphäre, Klima und Kosmos.

3. TRANSRAPID

Die Koalitionsfraktionen halten die TRANSRAPID-Technologie für geeignet, bei zügiger Weiterentwicklung und Einsatzplanung unter der Voraussetzung der Einsatzreife einen Beitrag zur umweltfreundlichen Lösung der wachsenden Probleme des Straßen- und des Luftverkehr zu leisten.

Für die Realisierung sind alternative private und teilprivate Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Koalitionsfraktionen bitten daher die Bundesregierung, in Ergänzung zum Kabinettschluß vom 20.12.1989 über die Errichtung einer ersten Anwendungsstrecke in Nordrhein-Westfalen, in koordinierter und paralleler Vorgehensweise der beteiligten Ressorts die folgenden Aufgaben zu lösen:

- (1) Abschließende Entwicklung und Erprobung des TRANSRAPID bis zur Erreichung der vollen Einsatzreife;
- (2) Untersuchung von Trassen in Deutschland für den TRANSRAPID auch in oder mit den neuen Bundesländern im Hinblick auf die weitere Verkehrswegeplanung.

Ziel dabei ist, mit dem Bau einer geeigneten Strecke möglichst noch Ende der 90er Jahre zu beginnen. Die dringliche, bedarfsgerechte Modernisierung des Schienennetzes in den neuen Bundesländern sowie der Bau der geplanten Neu- und Ausbaustrecken der beiden deutschen Eisenbahnen, insbesondere Köln/Frankfurt und Hannover/Berlin bleiben davon unberührt.

XI. Verkehrspolitik

1. Umweltgerechte Gestaltung des Verkehrssystems und Ausbau der Verkehrswege

Deutschland ist das größte Transitland in Europa, in Zukunft nicht nur in Nord-Süd-Richtung, sondern ganz besonders auch in West-Ost-Richtung. Es ist weltweit am stärksten durch Verkehr aller Art belastet. Besonders auf unseren Autobahnen ist die höchste Verkehrsdichte im europäischen Vergleich. Um unser Verkehrssystem unter diesen Bedingungen insgesamt bedarfs- und umweltgerecht zu gestalten, ist eine erhebliche Verstärkung der öffentlichen Investitionen für Verkehrswege dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für den weiteren Ausbau der Schiene und anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Dabei trifft den Bund für den Ausbau der umweltfreundlichen Eisenbahn eine besondere Verantwortung. Es müssen auch neue Finanzierungsquellen durch den verstärkten Einsatz von privatem Kapital erschlossen werden.

2. Anpassung der nationalen Marktordnung

Die Bundesregierung wird die nationale Verkehrsmarktordnung schrittweise an die Regelungen des EG-Binnenmarktes anpassen.

3. Strukturreform der Eisenbahn

Der Eisenbahn kommt im Güter- wie im Personenverkehr eine immer wichtigere Rolle zu. Ausbau und Entwicklung der Schiene müssen deshalb nachdrücklich gefördert werden, insbesondere die Schnittstellen mit den anderen Verkehrsträgern. Wesentliche Elemente der Strukturreform sind die Trennung von Fahrweg und Betrieb sowie die unternehmerische Fortentwicklung der Bahnen.

Die Bundesregierung wird diese Strukturreform der Eisenbahn auf der Grundlage der 1991 erwarteten Vorschläge der von ihr eingesetzten Bahnkommission entscheiden. Die Fusion der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn soll nach den notwendigen Strukturreformen der Bahnen erfolgen.

4. Zusammenarbeit der Verkehrsträger

Die Bundesregierung wird den Verkehr umweltgerechter bewältigen durch eine konsequente Vernetzung der Verkehrsträger unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Stärken. Dazu müssen die Schnittstellen des Güter- und Personenverkehrs mit Priorität vorrangig mit Privatkapital ausgebaut und betrieben werden.

5. Verkehrssicherheit

Der Verkehrssicherheit kommt insbesondere auch angesichts der gestiegenen Unfallzahlen in den neuen Bundesländern große Bedeutung zu. Neben dem Ausbau verkehrssicherer Straßen muß die Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung im Vordergrund stehen.

6. Organisationsprivatisierung der Flugsicherung

Die Organisationsprivatisierung der Flugsicherung ist unerläßlich. Am 1. Januar 1993 sollen diese Aufgaben von einer GmbH übernommen werden. Die Bundesregierung wird sich für eine Änderung des Grundgesetzes einsetzen, sollte dies für das Inkrafttreten der 10. Novelle des Luftverkehrsgesetzes noch erforderlich werden. Unabhängig davon wird die Bundesregierung die Integration der militärischen Flugsicherung in die zivile Organisation anstreben.

7. Autobahnnebenbetriebe in den neuen Bundesländern

Beim Aufbau der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen in den neuen Bundesländern sollte privaten Investoren und mittelständischen Betreibern der Vorrang gegeben werden.

8. Verkehrsverfassung

Um eine größere Effektivität und Flexibilität zu erreichen, sollen - soweit das Grundgesetz die Möglichkeit nicht zuläßt, Staatsaufgaben im Wege der Beleihung auf Private zur Ausübung zu übertragen - solche grundgesetzlichen Möglichkeiten geschaffen werden.

Beleihung sollte ermöglicht werden für

- Flugsicherung
- Gesellschaft für Nebenbetriebe (GfN)
- Bundesfernstraßen
- Wasserwegebau
- Eisenbahn.

Um die Möglichkeit einer Strukturreform der Bahn zu erweitern, ist Art. 87 GG entsprechend anzupassen.

9. Novellierung GVFG

Die Bundesregierung wird den gegenwärtigen Plafond des GVFG und die Verteilung der Mittel überprüfen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Förderung von Güterverkehrszentren (GVZ) in den Förderkatalog des GVFG aufgenommen werden kann mit dem Ziel, durch eine bessere Koordination des Lieferverkehrs die innerörtlichen Lkw-Fahrten deutlich zu vermindern.

10. Kfz-Steuer für LKW

Frühestmöglich wird für schwere Lastfahrzeuge wieder die Kfz-Steuer eingeführt, die bis zum 30. Juli 1990 gegolten hat. Damit entfallen die entsprechenden Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder für Kfz-Steuer-Ausfälle.

11. Ausbildungsverkehr

Die bisherigen Ausgleichsleistungen des Bundes an Verkehrsgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entfallen.

12. Verfahrensverkürzung bei großen Investitionsvorhaben

Der zügige Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern ist nur möglich, wenn Entscheidungen über Großinvestitionen, insbesondere im Verkehrsbereich, schnell getroffen und umgesetzt werden können. Da dies mit den herkömmlichen Planungsverfahren nicht möglich ist, wird die Bundesregierung alle rechtlich möglichen Maßnahmen zur Beschleunigung ergreifen.

Die zuständigen Ressorts werden beauftragt, unverzüglich Vorschläge für
- zeitlich befristete und regional beschränkte - allgemeine Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung zu erarbeiten.

In einer Ausnahmesituation kann es trotz der Verkürzung des Rechtsschutzes verfassungsrechtlich zulässig sein,

- die sonst vorgesehene behördliche Planungsentscheidung
- sowie die damit verbundenen Enteignungen im Wege einer Legalenteignung durch Maßnahmegesetze zu ersetzen.

Die zuständigen Ressorts werden in Abstimmung mit den Verfassungsressorts beauftragt, unverzüglich zu prüfen, bei welchen konkreten Einzelprojekten, insbesondere im Verkehrsbereich, die Voraussetzungen für solche Gesetze vorliegen.

XII. Umweltpolitik

Allgemeines

1. Die Umweltpolitik in der 12. Legislaturperiode muß die ökologische Orientierung der Sozialen Marktwirtschaft als Grundprinzip jeden Handelns konkretisieren, festigen und ausbauen.

Die zum Teil katastrophale Situation, die in den neuen Bundesländern von der sozialistischen Planwirtschaft hinterlassen worden ist, ist allein auf der Grundlage einer in die Soziale Marktwirtschaft eingebundenen Umweltverantwortung, des Bewußtseins und des Handelns aller Bürgerinnen und Bürger, zu bewältigen.

Das vereinte Deutschland, im Herzen Europas gelegen und mit technologischer Innovationskraft und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine führende Nation in der Welt, wird seiner ökologischen Verantwortung nur mit einer Vorbildfunktion bei der Bewältigung der Umweltprobleme im eigenen Land gerecht. Dabei muß die Umweltpolitik sich - unbeschadet der Notwendigkeit der dringlichen Sanierungsaufgaben - zunehmend zu einer zukunftsorientierten Umweltgestaltung entwickeln.

2. Eine umfassende Integration der Umweltvorsorge in alle menschlichen Entscheidungen und Aktivitäten - bei Produktion, Handel und Konsum, bei Energieerzeugung und -nutzung, im Verkehr, im Bauwesen, bei der Freizeitgestaltung - erfordert die nachhaltige Nutzung des Eigeninteresses der Betroffenen als Grundprinzip marktwirtschaftlichen Denkens. Diese Grundüberlegung muß in den umweltpolitischen Aufgabenfeldern der kommenden Legislaturperiode durch Einsatz wirtschaftlich wirkender Instrumente zunehmend umgesetzt werden.

Das vereinte Deutschland hat mehr denn je eine europäische Umweltverantwortung. Zum einen besteht eine politische Verpflichtung zur ökologischen Stabilisierung gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas, die durch ihr Handeln Freiheit und Demokratie in Europa und damit auch in Deutschland möglich gemacht haben. Europäische Umweltverantwortung ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß Umweltbelastungen und ökologische Katastrophen bei unseren Nachbarn häufig unmittelbar die Stabilität unserer Lebensbedingungen gefährden.

Umweltverantwortung muß vom vereinten Deutschland aber auch im globalen Maßstab wahrgenommen werden. Die gewaltige Zunahme der Bevölkerung gerade in den Ländern der Dritten Welt erhöht den Druck auf die Übernutzung von Natur und Umwelt. Es ist unsere ethische Verpflichtung, zur Erhaltung der Schöpfung und aus Fürsorge für die Mitmenschen eine umweltverträgliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern zu gestalten. Dies entspricht auch unserem eigenen Interesse; denn die Zerstörung der Ozonschicht, die Erwärmung der Erdatmosphäre, die Zerstörung tropischer Regenwälder - alles dies vernichtet schleichend auch unsere Umwelt.

3. Die Umweltpolitik im vereinten Deutschland hat somit drei unterschiedliche, sich jedoch wechselseitig bedingende und unterstützende Handlungsebenen:
 - die Umweltprobleme einer Wohlstandsgesellschaft in einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Raum
 - die Sanierung der dramatischen ökologischen Hypotheken, die von der sozialistischen Planwirtschaft in den neuen Bundesländern hinterlassen worden sind
 - die Solidarität der europaweiten und weltweiten Umweltpartnerschaft, insbesondere auch mit den mittel- und osteuropäischen Staaten.

Vorhaben in den einzelnen Bereichen

A. Verantwortung des Produzenten und Konsumenten für den gesamten Lebenszyklus von Produkten

4. Novellierung des Abfallgesetzes:

Schwerpunkte:

- Verantwortung des Produzenten und Konsumenten im Hinblick auf Verwertung und Entsorgung
- durch Gesetz bestimmtes vorrangiges Vermeidungsgebot (u. a. zur Rückführung des Verpackungsübermaßes)

- gesetzliches Verwertungsgebot (stoffliche Verwertung) und Vorrang der stofflichen Verwertung vor der thermischen Behandlung bzw. Verwertung
- Aufstellung von Ökobilanzen durch die Bundesregierung für die Bewertung von Produkten und Stoffen
- generelle Festlegung von
 - = Rücknahmepflichten, auch bei schadstoffhaltigen Produkten
 - = Rückgabe- bzw. Pfandpflichten
 - = Stabilisierung und Entwicklung von Mehrwegsystemen
- unmittelbare Möglichkeiten für Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG für Massenabfälle auch ohne vorherige Zielvorgaben
- Kennzeichnungspflichten für Produkte, insbesondere für schadstoffhaltige Produkte, hinsichtlich
 - = umweltrelevanter Eigenschaften
 - = Wiederverwertbarkeit
- Verbot von Stoffen und Produkten, deren Entsorgung aufgrund ihrer Schädlichkeit nicht sichergestellt werden kann
- Einsatzpräferenz für Recyclingprodukte bei der öffentlichen Hand
- Abgrenzung Reststoffe - Abfall - Wirtschaftsgut (Harmonisierung von Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserrecht im Sinne des Sondergutachtens "Abfallwirtschaft" des Sachverständigenrates)
- Neuordnung der Überwachung von Reststoffströmen
- Vorgaben für den Inhalt von Genehmigungsunterlagen und über die Durchführung von Zulassungsverfahren für Abfallanlagen
- Offenlegung von Daten.

5. TA Siedlungsabfall (Fertigstellung)

6. Einführung einer Deponieabgabe auf Sonderabfälle

Die Deponieabgabe soll unter besonderer Berücksichtigung der Situation in den neuen Bundesländern sowohl Mengen- als auch Schadstoffkriterien berücksichtigen und einen Anreiz zur Vermeidung und/oder Verwertung schaffen. Zweckgebundene Verwendung des Abgabeaufkommens zur Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie zur Beseitigung von Problemen mit Sonderabfalldeponien im jeweiligen Bundesland.

7. Überprüfung des Stoffrechts unter besonderer Berücksichtigung

- des Schutzes vor Gefahrstoffen in Innenräumen
- der Überprüfung marktwirtschaftlicher Instrumente zur beschleunigten Stoffsubstitution
- der Überprüfung der bioziden Wirkstoffe außerhalb des agrarischen Bereichs

B. Natur und Landschaft

8. Weiterentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes über den in der 11. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf hinaus; Vorlage des Gesetzentwurfs 1991. Dabei soll ein positiver Akzent auf die Erbringung ökologischer Leistungen mit besonderer Beachtung der Land- und Forstwirtschaft gesetzt werden (Gestaltungsaufgaben, Pflege der Kulturlandschaft unter ökologischen Gesichtspunkten), die entsprechend zu honorieren sind. Einzubeziehen außerdem:

- Aufnahme der Schutzkategorie Biosphärenreservate
- Verbindung zum Gewässerschutz (Gewässerrandstreifen als besonderer Ansatz zur Vernetzung von Biotopsystemen).

9. Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen

Es besteht Einvernehmen, daß

- erstens grundsätzlich die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen bei den Bundesländern liegt
- zweitens entsprechend den Aufgabenstellungen von Land- und Forstwirtschaft (ökologische Gestaltungsaufgaben) auch Finanzmittel der EG zur Flächenstilllegung und Extensivierung sowie zur Agrarstrukturverbesserung einzubeziehen sind mit dem Ziel, landwirtschaftliche Tätigkeit insgesamt verstärkt mit dem Naturschutz zu verknüpfen.
- drittens die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Art. 91 a GG) verstärkt auch für diese Aufgaben einzusetzen, insbesondere zur Verwendung in den neuen Bundesländern. Die Bundesregierung wird dazu einen neuen Förderungsgrundsatz vorlegen, ohne daß es dazu einer Gesetzes- oder Verfassungsänderung bedarf.
- viertens bei der Neuordnung der Eingriffsregelung zu prüfen, inwieweit durch Weiterentwicklung des § 8 BNatSchG auch Mittel für ökologische Leistungen bereitgestellt werden können.

Es wird angeregt, bei einer Umwandlung der Umsatzsteuerbegünstigung für Landwirte die ökologischen Auswirkungen in besonderer Weise zu prüfen.

10. Besondere Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Freizeitgesellschaft
11. Die Flächen im Besitz des Bundes, in besonderer Hinsicht militärisch genutzte Flächen, sollen auch unter Berücksichtigung der Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege behandelt werden.
12. Vorlage eines Bodenschutzgesetzes

Mit besonderer Dringlichkeit sind die rechtlichen Anforderungen der Altlastensanierung zu regeln.

Bei der Entscheidung über Bodenschutzwerte für Vorsorge- und Sanierungsanforderungen sind die räumlichen Nutzungen zu beachten.

Es ist eine enge Verzahnung mit dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sicherzustellen.

Auch im Hinblick auf Dekontaminierung belasteter Böden sind nachwachsende Rohstoffe einzubeziehen.

13. Weitere intensive Fortsetzung der Maßnahmen gegen die Schädigung von Ökosystemen (u. a. Waldschäden).

C. Umwelt und Energie

14. Der Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. November 1990 zur Verminderung der CO₂-Emissionen ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung.

Minderungsziel für CO₂ ist eine Reduzierung von 25 - 30 % bis zum Jahre 2005.

15. Der CO₂-Ausstoß wird durch eine restverschmutzungs-abhängige CO₂-Abgabe belastet, wobei gesetzlich vorgeschrieben wird, das Aufkommen für Maßnahmen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes zu verwenden. Dabei ist in jedem Jahr nachzuweisen, daß die Aufwendungen des Bundes für Maßnahmen, die dem Umwelt- bzw. Klimaschutz dienen, mindestens so groß sind wie das Aufkommen der Abgabe.

Es sollte so bald wie möglich eine europäische Konzeption für eine Klimaschutzsteuer/-abgabe angestrebt werden, in die die vorgenannten Maßnahmen einzubinden sind.

16. Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 7. November 1990 insbesondere hinsichtlich der folgenden Maßnahmen:

- Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Verbesserung der Wärmeschutzverordnung
- Verbesserung der Bestimmungen der Heizungsanlagenverordnung

- Überprüfung und ggf. Neufassung des gegenwärtigen Wirtschaftlichkeitsgebots des Energieeinsparungsgesetzes
 - Anpassung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung an den Stand der Technik
 - Vorlage der Wärmenutzungsverordnung aufgrund von § 5 Abs. 2 BImSchG
17. Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung von Wind- und Solarenergie sowie der Geothermie und von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung.

D. Umwelt und Verkehr

18. Weitere Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge:

- europaweite Durchsetzung der international strengsten Abgas- und Lärmgrenzwerte für den LKW
- progressive Verminderung der Emissionen aus dem PKW unter besonderer Berücksichtigung der Senkung der Partikelemissionen beim Diesel
- Umwandlung der Kfz-Steuer in eine Schadstoffsteuer mit starker Spreizung und CO₂-Komponente
- Entwicklung von fahrzeugspezifischen Verbrauchswerten in Abhängigkeit von Automobilgrößenklassen und Bemühung um Umsetzung auf europäischer Ebene.
- Entwicklung umweltfreundlicher Kraftstoffe mit Beimischung von Ethanol bzw. biologischen Schmiermitteln
- weitere Reduzierung des Schwefelgehalts im Dieselmotorkraftstoff und leichtem Heizöl
- intensive Unterstützung der Entwicklung alternativer Antriebstechnologien (Wasserstoff, Batterie etc.)

19. Intelligente Verkehrsflußsteuerungs- und Informationssysteme zur Vermeidung von Staus, Parkplatzsuchverkehr etc.:

- verkehrslenkende Technologien in Fahrzeug und Straße (intelligente Straße)
- Attraktivitätssteigerung für gebrochene Verkehre (Park and Ride) insbesondere in Ballungsgebieten

E. Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, nukleare Ver- und Entsorgung

20. Fortentwicklung des Atomgesetzes zu einem modernen Umweltgesetz. Dabei sind u. a. folgende Ziele zu verwirklichen:

- Wegfall des Förderprinzips
- Wegfall des Schadensersatzes bei nachträglichen Auflagen (§§ 17, 18 AtG) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Verbesserung der Rechtssicherheit
- Privatisierung der Bau- und Betriebsphase bei Endlagervorhaben
- Ausgestaltung der Entsorgungsvorsorge als Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb
- Öffnung zur direkten Endlagerung unter bestimmten Voraussetzungen (Sicherheits- und Umweltgesichtspunkte)
- Verbesserung der Deckungsvorsorge unter Wegfall der Unentgeltlichkeit der staatlichen Freistellung und der atomrechtlichen Stilllegungsvorsorge.

21. Sicherung der Entsorgung

- zügige Fortführung der Endlagervorhaben
- Standorterkundung für stark wärmeentwickelnde Abfälle, ggf. auch in europäischer Kooperation, unbeschadet der Fortführung des Genehmigungsverfahrens Gorleben
- Fortführung der Pilotkonditionierungsanlage im Hinblick auf direkte Endlagerung

F. Weiterentwicklung der Anlagensicherheit

G. Lärmbekämpfung

22. Verordnung Sportanlagenlärmschutz
23. Reduzierung des Gewerbelärms: Novellierung der TA Lärm von 1968
24. Verbesserung des aktiven und passiven Lärmschutzes im Verkehr unter Berücksichtigung von ökonomischen Anreizen (u. a. Benutzervorteile)

H. Gewässerschutz

25. Das Wasserhaushaltsgesetz ist hinsichtlich einer Novellierung zur Durchsetzung bundeseinheitlicher ökologischer Ziele im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu überprüfen.
26. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß Pflanzenschutzmittel EG-weit nur noch zugelassen werden dürfen, wenn sie sich in angemessener Zeit im Boden abbauen und weder sie selbst noch ihre Abbauprodukte das Grundwasser belasten.

I. Internationale Aktionsprogramme für europäische Ökosysteme

27. Umsetzung der Aktionsprogramme für die Nordsee auf der Grundlage der Beschlüsse der Dritten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz sowie für die Ostsee auf der Grundlage des Ostseeaktionsprogramms von Ronneby.
28. Sanierung der grenzüberschreitenden Flüsse im Rahmen der Internationalen Abkommen.
29. Schutz der Alpen (Alpenschutzkonvention)

und anderer schützenswerten Ökosysteme von europäischer Bedeutung.

J. Anreize für den Einsatz von Privatkapital

für Umweltschutzinvestitionen, insbesondere für die neuen Bundesländer und die mittelständische Wirtschaft. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind zu schaffen.

Fortgeltung des § 82 a EStDV in den neuen Bundesländern.

K. Umweltinformation

30. Einführung des Rechts auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt durch die fristgemäße Umsetzung der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt in einem Gesetz.
31. Verbesserung der Berichterstattung über den Zustand der Umwelt:
 - Novellierung des Umweltstatistikgesetzes
 - Abschluß eines Bund/Länder-Verwaltungsabkommens über die Weitergabe von Umweltdaten der Länder an den Bund (Grunddaten-Katalog).
32. Erstellung von Umweltbilanzen

L. Rechtliche Stärkung des Umweltschutzes

33. Harmonisierung des Umweltrechts mit dem Ziel der Entwicklung eines Umweltgesetzbuchs.
34. Aufnahme eines Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz.

M. Ökologische Sanierung und Entwicklung in den neuen Bundesländern

(soweit nicht in den vorstehenden Abschnitten)

Umfassende Konzeption zur Lösung der Altlastenfrage unter Einbeziehung der Finanzierung. Vorzusehen ist eine nationale Solidaritätsaktion auf kooperativer Basis (siehe Anlage).

N. West/Ost-Zusammenarbeit

35. Entwicklung einer Strategie für die weitere Gestaltung der West/Ost-Zusammenarbeit im Rahmen des Umweltschutzes.
36. Ausfüllung des Grundlagenvertrages mit der Sowjetunion.
37. Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas.
38. Abrundung der bilateralen Vertragsbeziehungen durch Abschluß von Umweltschutzabkommen mit Rumänien und Jugoslawien.
39. Erarbeitung und Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Rahmen der ECE (Protokolle über leichtflüchtige organische Verbindungen, Gewässerschutz, Industrieunfälle und Umweltverträglichkeitsprüfung; Anschlußprotokolle zu SO₂ und NO_x).

O. Globale Umweltverantwortung

40. Schutz der stratosphärischen Ozonschicht.
41. Schutz der Erdatmosphäre durch die Verringerung der klimarelevanten Spurengase
 - Zügige Verhandlungen über eine Weltklimakonvention mit dem Ziel einer Verabschiedung anlässlich der UN-Konferenz "Umwelt und Entwicklung" 1992 in Brasilien.
 - Parallel dazu Erarbeitung von Durchführungsprotokollen für die Verringerung von Spurengasemissionen.
42. Schutz der Tropischen Regenwälder:
 - Durchführungsprotokoll im Rahmen einer Weltklimakonvention.
 - Nutzung des Instruments eines Schuldenerlasses für Naturerhaltung.

43. Konvention für den Schutz der Genvielfalt (Bio-Diversity).
44. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz der Meere
 - Überarbeitung der Meeresschutzkonventionen von Paris, Helsinki, Oslo
 - Umsetzung der MARPOL-Konvention
 - Internationale Zusammenarbeit bei Schiffskatastrophen.
45. Mitwirkung am Internationalen Schutz der Antarktis (u. a. Verzicht auf Rohstoffausbeute) sowie bei der Realisierung des internationalen Artenschutzes.

Nationale Solidaritätsaktion "Ökologischer Aufbau"

1. Die Gesundheit der Menschen in den fünf neuen Bundesländern und die wirtschaftliche Entwicklungschance in diesen Regionen sind durch gravierende Altlasten in den Böden zum Teil erheblich belastet. Altlasten finden sich vor allem:
 - in kontaminierten Industriestandorten mit Schwerpunkten in den Räumen Halle, Merseburg, Bitterfeld, Mansfeld, Eisleben, im Oberen Elbtal, im Uranerzbergbauegebiet Sachsens und Thüringens sowie im Gebiet des Braunkohletagebaus der Lausitz,
 - in über 10.000 ungeordneten und völlig unverantwortlich genutzten Depo-nien für alle Arten von Sonderabfällen,
 - in den Bodenkontaminationen der Standorte der Nationalen Volksarmee und der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte.

2. Bei der Sanierung dieser Altlasten sind folgende Prioritäten gegeben:
 - Beseitigung der unmittelbaren Gefahren, die von Altlasten auf die menschliche Gesundheit ausgehen,
 - Sicherung gegenüber den Gefahren, die von wichtigen Umweltbereichen wie z. B. Grundwasser ausgehen und damit mittelbar eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
 - Sicherstellen, daß die Altlasten, die für Investitionen in diesen Regionen ein ursächliches Hindernis darstellen, beseitigt werden und dabei die Haftungsfrage klären,
 - Erfassung der Altlasten und Festlegung von Nutzungsbeschränkungen für Bereiche, die nur bei bestimmten Nutzungen Besorgnisse für menschliche Gesundheit und Umwelt darstellen.

3. Die Beseitigung der Altlasten stellt für die Bundesrepublik Deutschland eine nationale Herausforderung dar.

Das negative Erscheinungsbild dieser alten Industrieregionen muß entscheidend verändert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland muß den Beweis erbringen, daß eine funktionsfähige Soziale Marktwirtschaft die technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten hat, solchen Regionen eine lebenswerte Zukunft zu gewähren.

Es muß das Eigeninteresse der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland sein, technologische Spitzenleistungen bei der Bewältigung der heimischen Altlasten zu erproben, um sie weltweit demonstrieren zu können.

4. Für die an den Prioritäten orientierte Sanierung der Altlasten in den neuen Bundesländern muß daher eine nationale Solidaritätsaktion "Ökologischer Aufbau" auf kooperativer Basis von Wirtschaft, Bund und Ländern durchgeführt werden. Die Einbindung des technischen Sachverständes der Wirtschaft und eine Begrenzung des organisatorisch-bürokratischen Zeit- und Sachaufwandes ist über die Form eines Wirtschaftsunternehmens am besten zu erreichen.

Die Aufgabenstellung dieses Unternehmens:

- Sanierung von Altlasten nach einer entsprechenden Prioritätsliste
- Durchführung einer Weltausstellung aller Entsorgungs-Technologien in den fünf neuen Bundesländern mit den oben gekennzeichneten regionalen Schwerpunkten
- Konzentration des technologischen Sachverständes und von Forschungskapazitäten zur Altlastenerfassung, Bewertung und Sanierung.

Vermerk zur Sicherheits- und Außenpolitik

Es besteht grundsätzliches Einvernehmen über die von Bundesminister Stoltenberg vorgetragene Konzeption zur Bundeswehrplanung. Dies schließt als gemeinsame Auffassung ein, daß an der Wehrpflicht festgehalten und die Bundeswehr auch künftig aus Wehrpflichtigen sowie Berufs- und Zeitsoldaten bestehen wird.

Ein Dissens besteht in folgender Frage: Die FDP wünscht Prüfung, ob ab 1995 Verringerung der Wehrdienstzeit von 12 auf 9 Monate möglich ist. CDU/CSU widersprach dem Prüfungsauftrag, ist aber gesprächsbereit, wenn FDP Frage in der laufenden Legislaturperiode wieder aufgreift.

Zur Frage des Jäger 90 besteht Einvernehmen, daß der Ausstieg aus der Entwicklung nicht möglich ist, da der Ausstieg teurer wäre als die Zuendeführung der Entwicklung. Über die Frage der Produktion des Jäger 90 ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Zu Vorbereitung dieser Entscheidung wird innerhalb der nächsten drei Wochen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dieses Vorhaben unter Berücksichtigung der militärischen Entwicklung und der finanziellen Möglichkeiten sowie der Haltung der anderen an dem Projekt beteiligten Länder - auch unter Einbeziehung von Alternativen - erörtern soll.